



Wortprotokoll der 33. Sitzung

Innenausschuss

Berlin, den 4. Mai 2026, 12:00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Raum E 800

Vorsitz: Josef Oster, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung (Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetz – MDWG)

BT-Drucksache 21/4080

Federführend:

Innenausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

Berichterstatter/in:

Abg. Detlef Seif [CDU/CSU]
Abg. Dr. Christian Wirth [AfD]
Abg. Johannes Schätzl [SPD]
Abg. Lukas Benner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Clara Bünger [Die Linke]

**Anwesende Mitglieder des Ausschusses**

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Oster, Josef Seif, Detlef	
AfD	Janich, Steffen Wirth, Dr. Christian	
SPD	Schätzl, Johannes	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Benner, Lukas	
Die Linke	Bünger, Clara Fey, Katrin	

Anwesende Mitglieder mitberatender Ausschüsse

Fraktion	Mitglied	Ausschuss
CDU/CSU	Willsch, Klaus-Peter	Haushaltsausschuss



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 4. Mai 2026, 12.00 Uhr
„Digitalisierung Migrationsverwaltung“

Christiana Bukalo²⁾

Statefree e.V., München

Prof. Dr. Matthias Friehe¹⁾

Lehrstuhl für Öffentliches Recht V, EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Oestrich-Winkel

Prof. Dr. Dirk Heckmann¹⁾

Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung, Technische Universität München

Prof. Dr. Sarah Rachut¹⁾

Direktorin des Instituts für Rechtswissenschaften, Technische Universität Braunschweig

Dr. Klaus Ritgen⁵⁾

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin

Hans-Hermann Schild³⁾

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a.D.

Dr. Thilo Weichert⁴⁾

Netzwerk Datenschutzexpertise, Kiel

Dr. Philipp Wittmann²⁾

Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim

1) Vorschlag: Fraktion der CDU/CSU

2) Vorschlag: Fraktion der SPD

3) Vorschlag: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

4) Vorschlag: Fraktion Die Linke

5) gemäß § 69a Absatz 2 GO-BT

Die Stellungnahmen zur Anhörung sind auf der Internetseite des Ausschusses abrufbar.



Beginn der Sitzung: 12.02 Uhr

Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung (Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetz – MDWG)

BT-Drucksache 21/4080

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren hier im Raum und an den Bildschirmen, ich darf Sie sehr herzlich zur 33. Sitzung des Innenausschusses begrüßen. Heute geht es um den „Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung“ auf der Drucksache 21/4080. Wir haben uns im Innenausschuss darauf geeinigt, dazu eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Deshalb freue ich mich, dass ich hier eine ganze Reihe von Sachverständigen begrüßen darf, die unserer Einladung gefolgt sind, uns mit ihrer Expertise zur Verfügung stehen werden und im weiteren Verlauf die Fragen der Kolleginnen und Kollegen beantworten werden.

Ich darf hier im Saal die Sachverständigen Frau Christiana Bukalo, Herrn Prof. Dr. Matthias Friehe, Herrn Hans-Hermann Schild, Herrn Dr. Thilo Weichert und Herrn Dr. Philipp Wittmann begrüßen. Zugeschaltet sind uns die beiden Sachverständigen Herr Prof. Dr. Dirk Heckmann und Frau Prof. Dr. Sarah Rachut, auch Ihnen ein herzliches Willkommen. Sie nicken, das deutet darauf hin, dass Sie mich hören und die Kommunikation funktioniert. Von den Kommunalen Spitzenverbänden darf ich Herrn Dr. Klaus Ritgen vom Deutschen Landkreistag herzlich begrüßen, der heute den Deutschen Städtetag und den Städte- und Gemeindebund vertritt, also die geballte Power der kommunalen Familie. Herzlich willkommen. Ich freue mich, dass auch die Bundesregierung heute mit vertreten ist. An meiner Seite begrüße ich die Parlamentarische Staatssekretärin Daniela Ludwig. Herzlich willkommen.

Die Sitzung wird live übertragen, nicht auf allen Fernsehsehdern gleichzeitig, aber immerhin im Parlamentsfernsehen und auf der Homepage des Deutschen Bundestages. Die Anhörung wird ab

morgen in der Mediathek des Deutschen Bundestages für die Öffentlichkeit zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Wir hatten, wie üblich, im Vorfeld schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen erbeten. Die sind auch eingegangen. Dafür darf ich mich herzlich bedanken. Selbstverständlich haben wir diese den Ausschussmitgliedern zugänglich gemacht. Ich möchte darauf hinweisen, dass von der heutigen Sitzung ein Wortprotokoll erstellt wird, das dann auch auf die Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt wird.

Wir haben eine Zeitspanne von 12 bis 14 Uhr vorgesehen. Wie bei uns im Innenausschuss üblich, erhält zunächst jede Sachverständige, jeder Sachverständige die Möglichkeit, die Stellungnahme nochmals in einem Eingangsstatement zu erläutern. Dies sollte drei Minuten nicht überschreiten, um genügend Zeit zu haben, auf die Fragen der Abgeordneten eingehen zu können. Ich würde zu den Frageunden später noch etwas sagen und gern in die Eingangsstatements einsteigen. Wir machen das alphabetisch und beginnen mit Frau Bukalo. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Sve **Christiana Bukalo** (Statefree e.V.): Vielen Dank, sehr geehrter Herr Vorsitzender Oster, sehr geehrte Ausschussmitglieder. Der aktuelle Gesetzentwurf verfolgt drei konkrete Ziele: Die Entlastung der Behörden, die Beschleunigung von Verwaltungsprozessen und den effektiven Bürokratieabbau. Diese Ziele können ihr Potenzial allerdings nur entfalten, wenn auch aktuelle blinde Flecken im System gezielt mitgedacht werden. Staatenlosigkeit ist einer dieser blinden Flecke. Ein Thema, das bisher im deutschen Verwaltungsrecht leider unzureichend geregelt ist. Auch die Beschlussempfehlung des Innenausschusses von 2024 betonte bereits, dass bestehende Informationsdefizite und Vollzugsprobleme im Umgang mit Staatenlosigkeit behoben werden müssen, um Rechtssicherheit und -klarheit zu steigern. Deshalb ist es richtig und wichtig, dass in diesem Gesetzesentwurf Staatenlosigkeit erstmals explizit berücksichtigt wird.

Laut dem Statistischen Bundesamt leben in Deutschland derzeit 120 000 Menschen ohne anerkannte Staatsangehörigkeit. Ein Drittel von ihnen sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und ein Viertel von ihnen ist auch in Deutschland geboren. Quantitative Daten zur Staatenlosigkeit wer-



den im Ausländerzentralregister (AZR) aktuell bereits erfasst, allerdings keine qualitativen Daten. Das führt für Betroffene sowie für Behörden aktuell zu fehlender Rechtssicherheit und zu Unklarheit, da weder Nachweise noch Entscheidungsgrundlagen gespeichert werden und somit in jedem Prozess und jedem Verfahren die Prüfung der Staatenlosigkeit von vorne erfolgen muss. Wichtig ist: Staatenlosigkeit stellt eine Rechtsstellung, aber auch gleichzeitig ein identitätsbildendes Merkmal dar. Das heißt, eine differenzierte Erfassung ist absolut notwendig und daher begrüßen wir es sehr, dass bereits drei von unseren vier Forderungen aus der Stellungnahme im aktuellen Entwurf berücksichtigt wurden. Das bedeutet einmal konkret die Differenzierung von Staatenlosigkeit im AZR, aber auch die Speicherung von Nachweisen und Angaben zur Feststellung der Staatenlosigkeit.

Auch in der Praxis ist deutlich erkennbar, dass Notwendigkeit für Veränderungen besteht. Das wird zum einen durch die Studie vom Sachverständigenrat von 2024 verdeutlicht, in dem ein Zitat aus der Ausländerbehörde, das ich einmal vorlesen würde, lautet: „Wir haben sehr oft das Problem bei Zuzügen, dass Ausländerbehörden Reiseausweise für Ausländer ausstellen, ohne dass irgendwelche Dokumentationen drinnen sind.“ Da ist nichts drin. Das macht also deutlich, dass auch für Sachbearbeitende und Betroffene wichtig ist, dass gewisse Informationen gespeichert werden, da sich dadurch die Verfahren nicht so in die Länge ziehen. Wichtig ist trotzdem zu betonen: Vollständige Rechtssicherheit entsteht nicht einfach nur durch die Datenspeicherung, sondern entsteht dann, wenn diese Datenlage durch ein geregeltes Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit ergänzt wird. Die automatisierte Hinweisfunktion, die wir auch in unserer Stellungnahme erwähnen, ist eine Möglichkeit, um bereits jetzt Abhilfe zu schaffen und Sachbearbeitende durch automatisierte Hinweise im System frühzeitig darauf hinzuweisen, wo potenzielle Fälle von Staatenlosigkeit bestehen könnten.

Langfristig jedoch, muss man betonen, dass es eine gesetzliche Regelung mit klaren Zuständigkeiten, Bindungswirkung und Fristen braucht, um Rechtssicherheit zu schaffen. Es gibt bereits 17 europäische Länder, die ein solches Verfahren hätten. Wir wären in Deutschland damit nicht die Ersten. Ich möchte sagen: Der aktuelle Gesetzentwurf ist ein erster wichtiger Schritt für die Steigerung dieser

Rechtssicherheit, aber erst einmal eine Grundlage, um den nächsten Schritt zu gehen. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön, Frau Bukalo. Wir fahren fort mit Prof. Dr. Friehe. Bitte schön, Sie haben das Wort.

SV **Prof. Dr. Matthias Friehe** (EBS Universität für Wirtschaft und Recht): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Gelegenheit, hier zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Es ist schon angesprochen worden: Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, eine effiziente Verwaltung im Bereich der Migrationsverwaltung sicherzustellen. Und gegen dieses Ziel gibt es zunächst gar nichts einzuwenden. Ganz im Gegenteil: Es handelt sich um ein sehr wichtiges Ziel, denn zum Rechtsstaatsprinzip gehört, dass Gesetze vernünftig vollzogen werden, dass sie gleichmäßig, dass sie auch in entsprechender Zeit vollzogen werden. Und dafür ist eine digitalisierte Verwaltung erforderlich. Gleichzeitig ist es so, dass damit Grundrechtseingriffe verbunden sind. Das muss man auch fairerweise so sagen. Das hängt damit zusammen, dass wir im Bereich des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung eine Rechtsprechung haben, dass immer streng hingeschaut wird und im Grunde genommen jede einzelne Datenspeicherung, -weiterverarbeitung, -weitergabe, Zweckänderung immer neue Grundrechtseingriffe begründet. Das macht es im Grunde genommen komplizierter als in Zeiten der Papierverwaltung, wo man sich nicht immer darüber Gedanken gemacht hat, dass wenn eine Akte aus dem Schober gehoben wird, ein neuer Grundrechtseingriff vorliegt. Das ist im Bereich der digitalen Daten strenger.

Trotzdem ist es so, dass das AZR auch von den Gerichten geprüft worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt eine mit Hilfe der GFF, der Gesellschaft für Freiheitsrechte, gegen das AZR gerichtete Verfassungsbeschwerde, nicht zur Entscheidung angenommen. Nach derzeitigem Stand kann man sagen, dass das Ausländerzentralregister ein rechtssicheres Instrument ist. Es wird jetzt an einigen Stellen ausgeweitet. Damit sind auch weitere Grundrechtseingriffe verbunden. Dazu habe ich in meiner Stellungnahme auch Stellung genommen. Aus meiner Sicht sind die verfassungsrechtlich in Ordnung. Ein Punkt, den man hier klarstellen könnte, ist das Thema mit den Fingerabdrücken und der Frage: Für welche Zwecke werden die ge-



speichert? Laut Gesetzentwurf geht es ja nur um die Verwaltungsvereinfachung und die Möglichkeit, dass man einen neuen Titel ausstellt, ohne erneut vorsprechen zu müssen und erneut den Fingerabdruck für die elektronischen Dokumente abgenommen zu bekommen. Die Frage ist, ob eine Zweckänderung wirklich ausgeschlossen ist. Da wäre vielleicht eine Klarstellung angezeigt – oder auch eine grundsätzliche Entscheidung, wie man sich hier letztendlich entscheiden möchte. Bisher gibt es das Instrument schon und bei den Fingerabdrücken, die schon im Register sind, ist bisher eine Zweckänderung möglich. Daher sollte man darüber noch einmal nachdenken, wie man es genau regeln möchte. Gerne dazu mehr in den Fragen und so viel erst einmal für den Einstieg. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön, Herr Prof. Friehe. Wir fahren mit einem zugeschalteten Sachverständigen, und zwar mit Prof. Dr. Heckmann fort.

SV **Prof. Dr. Dirk Heckmann** (TU München): Sehr geehrter Herr Vorsitzender Oster, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wegen der sehr kurzen Vorbereitungszeit allerdings punktuell ausfallen muss. Der Gesetzentwurf nimmt sich einer wichtigen, schwierigen und hochaktuellen Materie an. Die Migrationsverwaltung steht unter erheblichem Druck – komplexe Zuständigkeiten, hohe Verfahrenszahlen, viele beteiligte Behörden, sensible Datenbestände und hohe Anforderungen an rechtsstaatliche Einzelfallentscheidungen. Vor diesem Hintergrund ist es richtig, dass der Entwurf die Digitalisierung der Migrationsverwaltung strukturell weiterentwickeln will. Digitalisierung, Vernetzung und Automatisierung sind notwendige Instrumente, um Verfahren schneller, verlässlicher und auch gerechter zu machen. Eine gut funktionierende Migrationsverwaltung liegt im Interesse von uns allen, denn die Akzeptanz staatlicher Entscheidungen hängt wesentlich davon ab, dass Verfahren rechtssicher, nachvollziehbar, aber auch in angemessener Zeit durchgeführt werden. Andernfalls leidet das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Staates und damit eine wichtige Ressource der Demokratie. Der Gesetzentwurf setzt insoweit an den richtigen Stellen an: Er will Medienbrüche reduzieren, Mehrfacherhebungen vermeiden, vorhandene Daten besser nutzbar machen und den Informationsaustausch

zwischen Behörden verbessern. Besonders hervorzuheben sind die registergestützte Kommunikation im Visumsverfahren, die Nachnutzung bereits vorliegender Unterlagen und Daten, der Informationsaustausch zwischen Migrations- und Leistungsverwaltung sowie die Grundlage für automatisierte Datenübermittlungen. Das sind sinnvolle und notwendige Schritte.

Auch für die Betroffenen kann dies Vorteile bringen: Wenn Unterlagen nicht mehrfach eingereicht werden müssen, persönliche Vorsprachen entbehrlich werden und Behörden auf aktuelle Daten zugreifen, entlastet Digitalisierung nicht nur die Verwaltung, sondern macht Verfahren auch bürgerfreundlicher. Deshalb ist die Zielregelung des Gesetzentwurfs ausdrücklich zu begrüßen. Natürlich gibt es bei einer solchen komplexen Materie auch Nachbesserungsbedarf. Dieser betrifft weniger das „Ob“ der Digitalisierung als vielmehr das „Wie“. Wenn das Ausländerzentralregister weiter zu einer zentralen Informations- und Dokumenteninfrastruktur ausgebaut wird, muss auf Zweckbindung, Normklarheit, Datenrichtigkeit sowie technische und organisatorische Schutzvorkehrungen geachtet werden. Einzelne Verbesserungsvorschläge habe ich in der ausführlichen schriftlichen Stellungnahme vorgebracht. Darauf verweise ich.

Zum Schluss eine strukturelle Bemerkung: Wer diesen Gesetzentwurf liest, merkt schnell, dass die Ausgangslage für die Entwurfsverfasserinnen und -verfasser alles andere als einfach war. Mehrere Gesetze, Verordnungen, Anlagen, Rückverweise und Weiterverweise führen dazu, dass schon die Ermittlung der geltenden Rechtslage eine Herausforderung ist – auch für uns Gutachter. Gerade deshalb verdient der Entwurf Respekt, weil er in einem hochkomplexen Normgefüge handhabbare Digitalisierungsschritte formuliert. Für das aktuelle Verfahren ist diese Komplexität wohl hinzunehmen. Für eine künftige Reform des Migrationsrechts sollte aber erwogen werden, die Regelungsstrukturen zu konsolidieren, zu vereinfachen und digitaltauglicher zu ordnen, denn: Gute Digitalisierung beginnt nicht erst bei Schnittstellen und Datenformaten, sie beginnt bei klaren, verständlichen und vollzugstauglichen Rechtsgrundlagen. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Heckmann. Und wir fahren digital fort und gehen zu Frau Prof. Dr. Rachut. Bitte schön, Sie haben das Wort.



SV **Prof. Dr. Sarah Rachut** (TU Braunschweig): Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung zur heutigen Anhörung und die Möglichkeit, meine Einschätzung zum vorgelegten Entwurf eines Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetzes, kurz MDWG, teilen zu können.

Wie in meiner schriftlichen Stellungnahme möchte ich mich auch hier auf ausgewählte Daten und digitalrechtliche Aspekte beschränken. Hinsichtlich der grundsätzlichen Zielsetzung des MDWG kann ich mich meiner Vorrednerin und meinen Vorrednern anschließen. Das Ziel, die Migrationsverwaltung durch bessere, einfachere und medienbruchfreie Kommunikation effizienter zu gestalten und die Potenziale der digitalen Transformation innerhalb und außerhalb der Verwaltung nutzbar zu machen, ist begrüßenswert. Die hierfür geplanten rechtlichen Regelungen, die die Speicherung zusätzlicher Informationen im Ausländerzentralregister, die Vereinheitlichung von Datenaustauschformaten und die Ermächtigung zum Datenaustausch zwischen Behörden ermöglichen, erscheinen für diese Zwecke grundsätzlich sinnvoll und geeignet.

Allerdings möchte ich in diesem Zusammenhang auf zwei Punkte hinweisen. Zum einen: Die vorgesehenen Regelungen, insbesondere zur Speicherung in einem zentralen Register sowie zur Verarbeitung biometrischer Daten, erhöhen die mit der Datenverarbeitung einhergehende Eingriffsqualität in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Eine zentrale Speicherung schafft Missbrauchspotenziale und erhöht auch die Attraktivität für externe Angreifende. Diesen Risiken ist regulatorisch Rechnung zu tragen und ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen dem Zweck der Datenverarbeitung und dem Schutz der Betroffenen herzustellen. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen Daten wie Fingerabdruckdaten gelten hierbei besonders hohe Anforderungen. Nach meiner Einschätzung ist fraglich, ob das MDWG diese Risiken bereits ausreichend adressiert. Verbesserungspotenzial könnte in der Normierung von Löschfristen auf gesetzlicher statt untergesetzlicher Ebene sowie konkreten Vorgaben zur Einhaltung der Datenschutzgrundsätze, etwa Zweckbindung, Speicherung, Begrenzung und Datenminimierung, liegen.

Zum anderen rege ich eine Evaluation der Neuregelungen an, um die der Regulierung zugrunde lie-

genden Prognosen zu überprüfen und die Wirksamkeit der neuen Prozesse bewerten zu können. Dies würde eine belastbare Grundlage dafür schaffen, die vorgenannten Eingriffe zu rechtfertigen oder gleich geeignete, weniger eingriffsintensivere Maßnahmen zu favorisieren. Eine solche wirkungsorientierte Betrachtung trüge damit letztlich zur Akzeptanz der Regelungen und des darauf basierenden Verwaltungshandelns bei.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass das MDWG in seiner derzeit regulatorisch notwendigen Kleinteiligkeit weitere Digitalisierungspotenziale hebt und bestehende Rechtsunsicherheiten abbaut – etwa im Rahmen der Neuregelung von § 68 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz, der klarstellt, dass eine Erklärung auch in elektronischer Form abgegeben werden kann. Das alles ist sehr zu begrüßen. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Herzlichen Dank auch für Ihr Statement. Wir kehren zurück in den Saal. Es geht weiter mit dem Landkreistag. Herr Dr. Ritgen, bitte schön.

SV **Dr. Klaus Ritgen** (DLT): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete. Das Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetz macht es einem nicht nur wegen seinem Namen nicht so leicht, sondern auch, weil es eine wirklich sehr komplexe Materie regelt. Es macht das auch noch dadurch, dass es verschiedene Gesetze und verschiedene Verwaltungsverordnungen ändert, und das auch noch in verschiedenen Schritten, wirklich nicht einfach. Trotzdem würde ich aus unserer Sicht sagen, dass es sich um eines der wichtigsten Gesetze handelt, über die der Ausschuss hier in den letzten Jahren zu beraten gehabt hat.

Migrationsverwaltung ist ein Bereich – darauf wird in der Gesetzesbegründung zu Recht immer wieder hingewiesen –, der seit geraumer Zeit erheblich unter Druck steht und daher dringend entlastet werden muss. Dazu wird das MDWG nach meiner Überzeugung einen wichtigen Beitrag leisten. Es macht darüber hinaus deutlich, dass sinnvolle Digitalisierungsmaßnahmen keineswegs mit einer Zentralisierung einhergehen müssen und Verfahrensbeschleunigung auch möglich ist, ohne bewährte Zuständigkeitsstrukturen anzutasten. Wesentlicher Bestandteil des Entwurfs ist die Schaffung einer Möglichkeit zur Speicherung und Weiterverwen-



dung von biometrischen Daten, die im Rahmen der Beantragung eines elektronischen Aufenthaltstitels im Inland erhoben worden sind. Das ist ein absolut sinnvoller und von den Kommunalen Spitzenverbänden seit jeher geforderter Schritt. Anders als Personalausweise oder Reisepässe haben elektronische Aufenthaltstitel häufig nur eine kurze Laufzeit und müssen immer wieder verlängert werden. Die wiederholte Aufnahme biometrischer Daten innerhalb relativ kurzer Fristen ist nicht erforderlich und belastet Antragstellende wie Behörden unnötig. Ebenso sinnvoll und effizienzsteigernd ist es, wenn die Ausländerbehörden vor Ort unmittelbaren Zugriff auf Dokumente erhalten, die zur Beantragung eines Visums vorgelegt wurden. Namentlich, der Prozess der Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Inland wird wesentlich beschleunigt werden, wenn die Ausländerbehörde den größeren Teil der dazu erforderlichen Dokumente nicht erst beim Drittstaatsangehörigen anfordern muss, sondern direkt darauf zugreifen kann.

Die eindeutige Identifikation von Drittstaatsangehörigen ist unverzichtbare Voraussetzung einer rechtsstaatlichen Migrationsverwaltung. Deshalb begrüßen wir es auch, dass künftig amtliche Identifikationsdokumente und sonstige nichtamtliche Dokumente, die dabei helfen können, eine Person eindeutig zu identifizieren, im AZR gespeichert werden können. Wir sind davon überzeugt, dass das AZR in Zukunft nicht mehr nur ein klassisches Register sein darf, sondern zu einem zentralen Ausländerdateisystem ausgebaut werden muss. Auch wenn wir das MDWG daher grundsätzlich begrüßen, gibt es natürlich noch die einen oder anderen Verbesserungspotenziale. Dazu verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme.

Ganz wichtig ist aber noch ein weiterer Punkt: Wir sprechen derzeit viel über bessere Gesetzgebung. Das bedingt auch, dass die kommunale Praxis sehr frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess eingebunden wird. Das ist hier gelungen. Auch deshalb handelt es sich nach meinem Dafürhalten um ein Regelungswerk, das den Ausländerbehörden die Arbeit vor Ort deutlich erleichtern wird.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Ritgen. Es geht weiter mit Hans-Hermann Schild, bitte schön.

SV **Hans-Hermann Schild**: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Abgeordnete, zu

dem Gesetzentwurf als solches habe ich schriftlich Stellung genommen. Ich möchte in der mündlichen Stellungnahme darauf hinweisen, dass wir nicht nur das deutsche Verfassungsrecht im Blick haben, sondern auch das europäische Verfassungsrecht. Wir arbeiten in dem Bundeszentralregister mit personenbezogenen Daten, die insoweit dem europäischen Rechtskreis der Grundrechtecharta und der DSGVO unterliegen. Insoweit sollte ein Gesetz entsprechend auch europarechtskonform sein, damit wir da keine Probleme bekommen.

Bezüglich der Evaluation, die vorhin angesprochen worden ist, hatte ich darauf hingewiesen, dass man im Rahmen einer Prüfung schauen sollte, inwieweit die Regelungen des AZR europarechtskonform sind und was ggf. noch festzustellen ist. Bezüglich der Fingerabdrücke gibt es zumindest gesetzlich eine Möglichkeit einer strikten Zweckbindung. Das hat uns das Bundesfernstraßenmautgesetz vorgemacht. Darauf habe ich hingewiesen. Andererseits sind die Daten aber auch anderweitig besser zu schützen – ob dazu die Protokolle, die erstellt werden, ausreichend sind, wenn sie nicht oder nur bedingt genutzt werden, ist fraglich. Es gibt nach meinem Kenntnisstand – zumindest nach Juris – bis jetzt nur eine einzige Verurteilung nach § 42 Bundeszentralregistergesetz. Ansonsten ist da bis jetzt nicht viel bekannt. Prüfungen der Aufsichtsbehörden bezüglich dieser Protokolle sind sehr umständlich und schwierig, weil es eine Vielzahl von Behörden betrifft und man parallel prüfen muss – das kennen wir aus dem Sicherheitsbereich. Bezüglich der Identitätsprüfung möchte ich gesondert darauf hinweisen, dass wir eine Screening-Verordnung haben, die am 16. Juli 2026 in Kraft tritt. Mir wird aus dem Gesetzentwurf nicht klar, welche Bedeutung die nach europäischem Recht erworbene Identitätsprüfung hat. Ich verstehe die Screening-Verordnung so, dass das Ergebnis für alle Behörden verbindlich ist. Deswegen wird es auch in eine europäische Datenbank eingespeichert. Mithin verstehe ich die nationale Regelung nicht, bei der wir sagen: Jeder soll noch einmal selbst prüfen können. Wir haben hier nach der Screening-Verordnung einen europäischen Rechtskreis zur Identitätsfeststellung. Daran sollte man denken. Das Gleiche gilt für die biometrischen Daten. Auch hier müssen wir überlegen, ob wir nicht möglicherweise gegen EU-Recht verstoßen, denn nach EU-Recht sind die Aufenthaltstitel biometrisch auszustatten und die entsprechenden Verordnungen haben nur eine Zweck-



bindung, nämlich für diese Aufenthaltstitel und nicht für andere.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Schild. Wir wechseln hier zur anderen Seite und fahren mit Dr. Thilo Weichert fort.

SV **Dr. Thilo Weichert** (Netzwerk Datenschutzexpertise): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung. Das Ziel des Entwurfs, die Digitalisierung im Ausländerbereich voranzubringen, ist ein berechtigtes Anliegen, um die Datenverarbeitung zu beschleunigen und qualitativ besser zu machen. Was dafür vorgesehen ist – da kann man wirklich seine Fragezeichen setzen. Zum Beispiel in § 3 AZR, wo es um biometrische Datenerhebung geht. Die erfasst sämtliche Nichtdeutsche, auch wenn es definitiv nicht erforderlich ist – und so zieht sich das im Prinzip durch den gesamten Gesetzentwurf: dass das Prinzip der Datenminimierung, das in der europäischen Grundrechtecharta zugrunde gelegt und in der Datenschutzgrundverordnung fixiert ist, nicht eingehalten wird. Die äußerst umfassenden Regelungen zur Datenverarbeitung sind nur dann grundrechtskonform, wenn hinreichende Schutzvorkehrungen für die Betroffenen bestehen. Wenn es an denen fehlt, kann das für die Betroffenen zu massiven existenziellen Beeinträchtigungen führen: zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, zum Auseinanderreißen von Familien oder fehlenden Schutzvorkehrungen für vulnerable Personen. Wenn man sich die Änderungen der AZR-Gesetze in der Vergangenheit angesehen hat, ist es immer wieder zu Ausweitungen gekommen, aber kein einziges Mal wurden Schutzvorkehrungen konkretisiert – außer im Jahr 2024. Darauf werde ich gleich eingehen. Die Maßnahmen, die in dem Entwurf vorgesehen sind, sind alle wirkungslos.

Herr Schild hat schon darauf hingewiesen, dass eine umfassende Protokollierung nutzlos ist, wenn sie nicht zu einer Auswertung und einer Sanktionierung führt. Die behaupteten Stichprobenkontrollen bewegen sich nach unseren Erfahrungen im Promillebereich. Wie sie erfolgen, ist völlig intransparent. Wenn tatsächlich Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, werden sie nicht sanktioniert, zumindest, soweit es für mich nachvollziehbar ist. Welche Konsequenzen Datenschutzverstöße haben, ist auch völlig unklar. Ich habe also den Eindruck, dass auch bei behördeninternen Sanktionen nicht mehr als eine Verwarnung gegenüber den Betroffe-

nen herausgekommen ist. In der Gesetzesbegründung wird an vielen Stellen verwiesen, dass man mit dem vorgesehenen AZR-Datenschutzcockpit für die Betroffenen ein wirksames Transparenzinstrument geschaffen hätte. Dass dieses Datenschutzcockpit bisher ein leeres gesetzliches Versprechen geblieben ist, wird leider in dem Entwurf verschwiegen.

Was ist also notwendig? Parallel zum Ausbau der AZR-Kommunikation, die zweifellos zumindest in gewissem Maße berechtigt ist, und der Digitalisierung des Ausländerbereichs, muss der Betroffenen-schutz massiv ausgebaut werden. Meines Erachtens muss es aus Grundrechtssicht erst einmal zu einer umfassenden Bestandsaufnahme kommen. Außerdem sind behördeninterne Datenschutzkontrollen ein weiterer Aspekt. Überzogene bürokratische Hürden bei der Umsetzung des Auskunftsrechts müssen abgebaut und das Datenschutzcockpit muss etabliert werden. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke. Wir fahren jetzt mit Herrn Dr. Wittmann fort.

SV **Dr. Philipp Wittmann** (VGH Mannheim): Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, der Gesetzentwurf betrifft nicht nur eine der längsten, mir bekannten Gesetzesbezeichnungen der letzten Jahre, sondern auch ein praktisch schwer lesbares Artikelgesetz mit einer Vielzahl von Detailregelungen. Es eignet sich daher weder für eine Detailuntersuchung innerhalb von drei Minuten noch für eine zusammenfassende Bewertung aller Teilaspekte. Ich will mich daher auf einzelne Aspekte beschränken.

Der erste zentrale Aspekt der Neuregelung bürdet nicht-freizügigkeitsberechtigten Ausländern etwas auf, dass der Gesetzgeber Deutschen und EU-Bürgern bislang ausdrücklich nicht zumutet: Die Speicherung biometrischer Identitätsdaten in einem zentralen Register, allein, um die Erstellung biometrischer Identifikationsdokumente zu vereinfachen. Hierbei geht es im Kern nicht um eine Vereinfachung für die Betroffenen – das ist ein Nebeneffekt, der könnte aber auch anders bewerkstelligt werden –, sondern um die Verwaltungsvereinfachung und Zeitersparnis für die Ausländerbehörden. Diese werden durch die Inkaufnahme datenschutzrechtlicher Risiken für die Betroffenen erkaufte. Die hierin liegende Ungleichbehandlung von Ausländern



ist datenschutzrechtlich keineswegs selbstverständlich. Sie lässt sich aber ggf. mit den allgemein aufwendigeren Kontrollmechanismen rechtfertigen, denen nicht-freizügigkeitsberechtigte Ausländer ohnehin im Bundesgebiet unterliegen. Die Speicherung ist generell auch nicht unzulässig, obwohl sie mit biometrischen Identitätsdaten besonders schutzwürdige Daten betrifft. Sie setzt indes strikte Datenschutzregelungen und Verwendungsbeschränkungen voraus, die der Gesetzentwurf an *dieser* Stelle jedenfalls auch enthält. Hier habe ich einzelne Detailverbesserungen vorgeschlagen. Jedenfalls bei deren Umsetzung scheint mir dieser Aspekt des Gesetzentwurfs gelungen und auch verfassungs- und europarechtlich vertretbar.

Weit weniger gelungen erscheint der Gedanke einer Speicherung von Angaben zur Identitätsklärung im Ausländerzentralregister. Zwar mag auch hierfür ein praktisches Bedürfnis bestehen, der Gesetzentwurf enthält jedoch schon keine klare Legaldefinition von Art und Umfang der zu speichernden Daten, unterscheidet nicht klar zwischen Daten und Dokumenten und enthält Verwendungsbeschränkungen auch nahezu nur in einer Durchführungsverordnung, die jederzeit im Wege der exekutiven Rechtsetzung geändert werden könnten. Vor allem aber verfolgt er den Irrweg einer Umgestaltung des Ausländerzentralregisters zu einer zentralen Ausländerdatei weiter, für das dieses weder rechtlich noch technisch ausgelegt ist. Dieser Ansatz setzt die Betroffenen zudem der Gefahr einer Konfrontation mit aus dem Kontext gerissenen Einzeldokumenten und nicht näher konturierten Volltextangaben der einspeichernden Behörden aus, deren Plausibilität die abrufende Behörde gerade im Eilfall – und das ist der intendierte Anwendungsfall – des Dokumentenabrufs, selbst nicht überprüfen kann. Der Bundesrat hat hier zu Recht vor einem Szenario gewarnt, in dem die abrufende Behörde zu Unrecht von einer geklärten Identität ausgeht. Ebenso real sind aber kafkaeske Szenarien, in denen der Betroffene sich zum wiederholten Mal dem längst widerlegten Vorwurf einer nicht geklärten Identität ausgesetzt sieht, weil die Speicherungsverhältnisse unvollständig sind.

Ein letzter Hinweis: Die Inkrafttretensvorschriften sollte man sich tatsächlich angucken. Die sind derzeit, meine ich, nicht mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, genau zu diesem Thema,

vereinbar. Das ist aber durchaus etwas, was be-
werkstelligt werden kann. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Dr. Wittmann. Ihnen allen einen herzlichen Dank für Ihre Statements. Wir kommen zu den Fragerunden der Fraktionen. Dazu noch zwei, drei Hinweise. Wir haben uns darauf verständigt, dass pro Fragerunde pro Fraktion zwei Minuten vorgesehen sind und jeweils eine Frage an zwei unterschiedliche Sachverständige oder zwei Fragen an einen Sachverständigen gestellt werden können. Es wird direkt geantwortet. Pro Frage gibt es ein Zeitfenster von zwei Minuten zur Beantwortung. Wir beginnen mit der Unionsfraktion und das Wort hat Herr Kollege Seif.

Abg. **Detlef Seif** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst ein Dank an die Sachverständigen. Wir wissen auch: Es ist eine sehr komplexe Materie. Sie hatten nicht viel Vorbereitungszeit – danke, dass es aber bei Ihnen allen so gut gelungen ist.

Herr Dr. Ritgen, ich gebe Ihnen Recht: Es ist eines der wichtigsten Gesetze, das der Bundestag bearbeitet. Das klingt so ein bisschen kompliziert, aber im gleichen Umfang auch banal. Aber eine Verwaltung und die Umsetzung von Rechtsvorschriften im Rechtsstaat können nur funktionieren, wenn auch der Vollzug gewährleistet ist. Wir haben wunderschöne Gesetze, aber an vielen Stellen ist der Vollzug nicht sichergestellt. Es geht um Identitätsklärung, teilweise auch Mehrfachregistrierung, es geht um Leistungsgewährung oder Rücknahme der Leistungsgewährung, Leistungskürzung oder Rücknahme der Kürzung. Hier ist jedenfalls – und das sehen wir alle – ein großer Bedarf für eine deutliche Verbesserung gegeben. Der Schwerpunkt ist im Prinzip: Ausweitung im Bereich AZR-Datenumfang, aber gleichzeitig auch die Vereinheitlichung von Datenaustauschformaten sowie die Vermeidung von Medienbrüchen. Jetzt befassen wir uns überwiegend mit den Rechtsgrundlagen – ob das zulässig ist, zu weit geht oder, ob man bei den Daten eventuell noch eine gesetzliche Zweckbeschränkung aufnehmen muss oder nicht.

Meine Frage an Sie, Herr Dr. Ritgen und an zweiter Stelle, Herrn Prof. Dr. Heckmann lautet: Ist das, was vorgelegt ist, denn am Ende des Tages wirklich geeignet? Ist das hier die durchgreifende Verbesserung? Denn wir wissen, in vielen Behörden wird



noch immer Datenmaterial gesammelt und es werden Dokumente zusammengestellt. Letztlich ist leider teilweise auch das Personal eine Schwachstelle. Können Sie bitte Ihre Sicht der Dinge zu dieser Frage teilen? Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön, Herr Seif. Wir gehen direkt zur Beantwortung, Herr Dr. Ritgen beginnt. Sie haben zwei Minuten, dann übernimmt Herr Prof. Dr. Heckmann.

SV **Dr. Klaus Ritgen** (DLT): Vielen Dank, Herr Seif. Sie haben Recht, das ist ein wichtiges Gesetz. Das habe ich auch betont und aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände wird es zu einer deutlichen Verbesserung in den Ausländerbehörden beitragen. Es wird uns die Arbeit erleichtern. Es wird dazu führen, dass der Gesetzesvollzug effizienter wird. Wir sehen auch, dass wir es mit sensiblen Daten zu tun haben. Das ist klar. Das will ich auch gar nicht in Abrede stellen, aber die Verarbeitung der Daten erfolgt, um unser Recht entsprechend durchzusetzen.

Natürlich gibt es immer noch weitere Verbesserungspotenziale, – darauf habe ich in meiner Stellungnahme auch hingewiesen – aber insbesondere die Tatsache, dass der Informationsaustausch zwischen zum Beispiel den Ausländerbehörden und den Sozialbehörden automatisch erfolgt, dass daraus sofortige Schlüsse gezogen werden können, dass wir Dokumente niederlegen können, die uns dabei helfen, die Identifikation der Person zu klären, dass wir nicht mehr bei jedem Vorsprechen neue biometrische Daten erheben müssen, wird Potenzial und Ressourcen für Dinge in den Behörden freisetzen, die wir dann gut erledigen können. Mein Votum ist hier ganz klar: Das ist ein wichtiger Schritt. Es gibt immer noch Sachen, die man besser machen kann, aber so wie es vorgeschlagen ist, sollte das Gesetz auch verabschiedet werden.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön, Herr Prof. Dr. Heckmann, bitte.

SV **Prof. Dr. Dirk Heckmann** (TU München): Vielen Dank für die Frage. Wenn wir über die Eignung sprechen, müssen wir unterscheiden, ob wir das verfassungsrechtlich oder eher rechtspolitisch diskutieren. Verfassungsrechtlich ist es im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts relativ einfach, nämlich: Geeignet ist jedes Gesetz, das nicht schlechterdings ungeeignet ist. Das heißt, im Grunde genommen hat der Gesetzge-

ber einen weiten Gestaltungsspielraum und er muss das Optimum, das Sie sicherlich in der Politik anstreben, nicht automatisch erreichen. Es muss noch nicht einmal im Gesetz angelegt sein, damit ein Gesetz verfassungskonform ist. Rechtspolitisch kann man über viele Instrumente sprechen, die mehr oder weniger geeignet sind. Und das ist das, was im politischen Raum diskutiert werden muss, wo ich mich aber als Sachverständiger mit einer eigenen politischen Bewertung zurückhalten will.

Was aber bedeutet das konkret rechtlich gesehen? Natürlich ist das Gesetz – was ich schon mündlich und schriftlich ausgeführt habe –, ein guter Schritt in die richtige Richtung. Digitalisierung ist in diesem Bereich, gerade weil es so komplex ist, absolut notwendig, um Datenflüsse zu verbessern. Im Grunde geht es um diese Digitalisierungspotenziale und die flankierenden Maßnahmen, die im Gesetz sehr gut adressiert sind. Ich möchte eines in den Raum stellen: Was wäre die Alternative? Wenn wir so weitermachen wie bisher, haben wir dann einen besser geeigneten Vollzug in diesem Bereich? Ich meine: Nein. Wir müssen auch bedenken, dass die Themen Digitalisierung und Datenschutz immer in einem natürlichen Spannungsverhältnis stehen. Das ist bereits von anderen Sachverständigen gesagt worden. Das muss balanciert werden. Das ist weitgehend gelungen, auf Details habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme hingewiesen. Ich möchte deutlich machen: Nicht zu digitalisieren und damit möglicherweise hier und da sensible Daten nicht zu vernetzen, zu automatisieren, ist auch nicht die Lösung, weil wir dann nämlich auch Grundrechte und Verfassungsrechte verletzen – besonders das Thema der Gewährleistung von Sicherheit. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wir fahren in der Fraktionsrunde fort und das Wort hat Herr Dr. Wirth für die AfD-Fraktion.

Abg. **Dr. Christian Wirth** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank an die Sachverständigen. Ein durchaus komplexes Thema – nicht nur von der Menge her, sondern auch inhaltlich. Uns geht es wie Ihnen. In der Kürze der Zeit war es sehr schwer, die ganzen Gesetze für heute vorzubereiten. Wir wissen, dass es ein Spannungsverhältnis zwischen der Rechtsprechung zum Datenschutz des Bundesverfassungsgerichts und dem Europäischen Gerichtshof gibt. Da gibt es unterschiedliche Auffassungen. Wir wissen, dass gerade das GEAS



nur europarechtlich gedacht werden kann. So, denke ich, auch bei der Digitalisierung der Verwaltung. Daher frage ich – ich hoffe, ich treffe die Richtigen – Herrn Prof. Dr. Friehe und Frau Prof. Dr. Rachut: Wie sehen Sie diese Gesetzgebung im Zusammenhang mit dem Europarecht? Sind wir hier ausreichend unterwegs? Machen wir zu viel oder zu wenig? Können Sie zu diesem Spannungsverhältnis kurz Stellung nehmen? Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön. Das ist eine Frage an zwei Sachverständige. Wir beginnen mit Herrn Prof. Dr. Friehe. Anschließend geht es mit Frau Prof. Dr. Rachut weiter.

SV **Prof. Dr. Matthias Friehe** (EBS Universität für Wirtschaft und Recht): In der Sache wurde letztendlich nach dem Verhältnis zwischen Europarecht und Verfassungsrecht gefragt. Hier ergänzt sich beides im Grunde genommen wechselseitig, denn wir haben im Migrations- und Ausländerrecht viele Bereiche, die auch europarechtlich überformt sind. Das ändert in den Bereichen, wo nationale Umsetzungsspielräume bleiben, grundsätzlich aber nichts daran, dass die nationalen Grundrechte auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiter maßgeblich bleiben, dann unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Wertung. Ich würde es hier so einschätzen, dass auch aus den Unionsgrundrechten – das war auch angesprochen worden – hier jedenfalls keine engeren Bindungen folgen als aus den nationalen verfassungsrechtlichen Bindungen. Das Bundesverfassungsgericht tendiert grundsätzlich dazu, einen sehr intensiven und im Bereich der Datenschutzrechte auch kleinteiligen Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Und da kann ich nicht erkennen, dass es auf europäischer Ebene enger gezogen wäre. Das habe ich auch in meiner Stellungnahme dargestellt. Insofern gehe ich davon aus, dass der Entwurf mit der DSGVO, die auch zu berücksichtigen ist, in Einklang steht und sich die wesentlichen Maßstäbe für die konkreten Regelungen, die wir hier bereden, aus dem Verfassungsrecht ergeben.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank. Frau Prof. Dr. Rachut, bitte.

SVe **Prof. Dr. Sarah Rachut** (TU Braunschweig): Vielen Dank für die Frage. Dann ergänze ich gerne. Wie mein Vorredner schon richtig ausgeführt hat: Wir haben praktisch zwei Rechtsräume. Wir haben das Unionsrecht mit der Grundrechtecharta. Und

wir haben das nationale Recht mit der Verfassung und mit den dortigen Grundrechten. In beiden Rechtsräumen haben wir einen vergleichbaren Schutz, was den Schutz personenbezogener Daten, des Persönlichkeitsrechts und auf nationaler Ebene des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung angeht. Dieses Verhältnis von den EU-Grundrechten und den nationalen Grundrechten ist soweit durch die Solange-Rechtsprechung geklärt, dass wir einen vergleichbaren Schutzbereich haben. Wenn man sich historisch anschaut, wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im nationalen Recht entwickelt wurde und dieses datenschutzrechtliche Thema auf EU-Ebene Fuß gefasst hat, sieht man, dass es historisch sehr eng verwoben ist und sich deswegen die Auslegung des EuGH und des Bundesverfassungsgerichts dahingehend, meiner Auffassung nach, nicht widersprechen oder es ein großes Spannungsverhältnis gibt. Was natürlich richtig ist: Wir müssen Sachverhalte, in denen es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, die europarechtlich determiniert sind, an den EU-Grundrechten messen und insbesondere daran, was dezidiert in Form der DSGVO geregelt ist. Diese Anforderungen wurden von verschiedenen Sachverständigen dargelegt und in unseren Stellungnahmen auch näher ausgeführt, wo es ein paar Punkte gibt, an denen man noch nachschärfen kann. Das betrifft insbesondere die Frage der Rechtfertigung der Verarbeitung biometrischer personenbezogener Daten und die Frage, wie die Datenschutzgrundsätze, also insbesondere die Zweckbestimmung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung, in diesem Gesetzentwurf umgesetzt wurden – ob man da noch mal punktuell nachschärfen könnte, um diesen rechtlichen Vorgaben tatsächlich gerecht zu werden.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön. Es geht weiter mit der SPD-Fraktion, Herr Kollege Schätzl.

Abg. **Johannes Schätzl** (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich schließe mich dem Dank des Kollegen Seif an. An alle Sachverständige, herzlichen Dank für die Kurzfristigkeit und die teils sehr umfangreichen Stellungnahmen. Ich würde bei einem Themenkomplex bleiben und hätte zwei Fragen an zwei Sachverständige. Die Informationen zur Identitätsklärung sollen zentral im Ausländerzentralregister gespeichert werden. Das heißt, wir reden über die Dokumente zur Identitätsklärung,



wir reden aber auch über den Anlass und das Ergebnis der Prüfung.

Herr Dr. Wittmann, Sie bemängeln in Ihrer Stellungnahme die fehlenden Definitionen, zum Beispiel im Bereich Angaben zur Identitätsklärung. Die Frage ist: Was müsste so eine Definition beinhalten und welche Definition schlagen Sie vor, um eine hinreichend genaue Definition zu führen?

Die zweite Frage geht an Frau Bukalo. Diese Informationen sollen auch verwendet werden, um ein einheitliches Entscheidungsverfahren hinsichtlich der Feststellung der Staatenlosigkeit zu ermöglichen. Wie bewerten Sie den vorliegenden Entwurf in dieser Zielsetzung?

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön, Herr Kollege. Wir beantworten das in der Reihenfolge wie gefragt. Herr Dr. Wittmann macht den Anfang und dann fährt Frau Bukalo fort.

SV Dr. Philipp Wittmann (VGH Mannheim): Vielen Dank für die Frage. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Speicherung von Daten zur Identitätsklärung ist problematisch, weil sie sehr offen formuliert ist. Zwar kann sich ausländerrechtlich jeder vorstellen, was damit gemeint ist, aber das kann sehr weit gefasst sein. Im Unterschied zur Ausländerakte der Behörde, die sämtliche Dokumente umfasst, die der Betroffene jemals vorgelegt hat, eventuell auch Stellungnahmen und Ähnliches, ist das Ausländerzentralregister eigentlich darauf ausgelegt, als – sagen wir mal – Indexdatei so etwas für Behörden auffindbar zu machen, die das dann im Original nachsehen. Wir haben hier aber die Situation, dass im Interesse der Verwaltungsvereinfachung Teile der Ausländerakte in das Ausländerzentralregister hineingeschoben werden sollen, und zwar sowohl als Information – teilweise in Form eines Freitextfeldes, wenn ich es richtig verstanden habe – als auch als Dokument. Das Problem bei der Sache ist: Der Begriff der Identitätsdaten ist sehr weit. Das ist bei der Ausländerakte auch kein Problem. Wenn ich das aber auf ein Register übertrage, das eigentlich auf Einzelsachverhalte oder auf Einzelangaben gemünzt ist, ist weder für die Behörde genau erkennbar, was sie einspeichern soll und darf – das wird jede Behörde, gerade mit einem Freitextfeld, potenziell unterschiedlich handhaben –, noch ist es für den Betroffenen wirklich angreifbar, weil man immer sagen kann: Das sind Daten zur Identität, das haben Sie am soundsovielten mal gesagt, das

hat sich ein Polizist mal gedacht oder Ähnliches. Das müsste eingegrenzt werden.

Sie hatten mich nach der Definition gefragt. Offengesprochen: Die habe ich nicht, weil ich dazu wissen müsste, was sich die Verwaltung hier vorstellt und was die Verwaltung braucht. Zu vermeiden wäre nur eine so offene Definition, die letztlich die Grenzen zwischen der Ausländerakte – da kann alles drin sein und soll auch alles drin sein – und einer Registerdatei, die das auffindbar macht, verschwimmen lässt. Aber sämtliche Volltextspeicherungen sind hier problematisch. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank. Frau Bukalo, bitte.

SVe Christiana Bukalo (Statefree e.V.): Vielen Dank für die Frage, Herr Schätzl. Ich würde da direkt anschließen. Wie bewerten wir den aktuellen Entwurf in Bezug auf die Frage der Feststellung der Staatenlosigkeit? Positiv ist, dass der Entwurf deutlich macht, dass der Nachweis einer Staatenlosigkeit von dem Nachweis einer Staatsangehörigkeit zu differenzieren ist. Das heißt, hier wird explizit eine Differenzierung geschaffen, die wichtig für die Behörde ist, um das Thema Staatenlosigkeit richtig zu erheben. Denn was aktuell passiert, ist, dass Daten zur Staatenlosigkeit erhoben werden, das aber nicht auf eine strukturierte und systematische Weise erfolgt. Staatenlosigkeit ist ein Thema, das sehr explizite Expertise benötigt – eine Expertise, die aktuell davon abhängt, ob die einzelne sachbearbeitende Person dieses Wissen hat. Positiv bewerten wir an dem Gesetzentwurf daher, dass Wissensdefizite und Wissenslücken durch Prüfmöglichkeiten abgebaut werden, Staatenlosigkeit differenziert wird und endlich ein blinder Fleck aufgehoben wird.

Zur Frage, wie diese Daten bewertet werden. Da ist eine wichtige Ergänzung notwendig, und das ist ein materiell-rechtliches Prüfschema. Das heißt: Wie werden die Daten, die aktuell zur Staatenlosigkeit erhoben werden, bewertet? Da schließe ich mich den datenschutzrechtlichen Fragen an. Auch uns ist wichtig, dass staatenlose Personen hier einen Schutz erfahren. Es geht uns nicht darum, neue Daten zu erfassen, die nicht relevant sind, sondern Daten zu erfassen, die zweckgebunden strukturiert und mit einem gewissen spezifischen Bezug zur Feststellung der Staatenlosigkeit erfasst werden. Dieser Gesetzentwurf ist die Möglichkeit, Behörden



dabei zu entlasten, weil es aktuell keine Einheitlichkeit gibt. Wir wissen von Verfahren, in denen Personen, zum Beispiel Geschwisterpaare, die eigentlich dieselbe Biografie haben, dieselben Daten haben, aktuell unterschiedlich bewertet werden. So etwas kann durch den aktuellen Entwurf behoben werden. Was noch nicht behoben wird: Wie werden die Daten, die erfasst werden, letztlich so geprüft, dass sichergestellt ist, dass Einheitlichkeit und Rechtssicherheit da sind, die letztendlich zur definitiven Feststellung der Staatenlosigkeit führen.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wir wechseln zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Benner, bitte schön. Sie haben das Wort.

Abg. **Lukas Benner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte mich dem Dank an Sie anschließen. Es gibt Gesetzentwürfe, die kann man vor dem Einschlafen lesen und weiß, was am Ende herauskommt; und dann gibt es den hier. Deswegen ganz herzlichen Dank, dass Sie uns hier helfen, ich sage mal, Probleme zu erkennen, zu identifizieren, wo man noch einmal genauer hinschauen muss.

Ich würde in der ersten Runde gern zwei Fragen an Sie, Herrn Schild, richten. Meine erste Frage bezieht sich auf die Datensparsamkeit. Das ist ein Grundsatz, der sich durch das deutsche und europäische Datenschutzrecht zieht. Wie kriegen wir dasselbe Ergebnis mit möglichst wenig Daten hin? Wir haben im vorliegenden Entwurf die Ausgangslage, dass Fingerabdrücke, Lichtbild, Unterschrift auch für solche Personen gespeichert werden, die eigentlich bereits über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen. Deswegen würde mich interessieren, wie Sie mit Blick des Grundsatzes der Datensparsamkeit auf den vorliegenden Entwurf blicken.

Meine zweite Frage bezieht sich auf das Missbrauchsrisiko. Man muss sich vor Augen führen, dass im Ausländerzentralregister auch Daten solcher Menschen gespeichert sind, die aus diktatorischen Regimen oder vor Regierungen fliehen und im Zweifel hier in der Diaspora Arbeit gegen entsprechende Regierungen machen. Ich will also sagen: Es gibt ausländische Staaten, die ein gewisses Interesse an diesen Daten haben könnten. Daher interessiert mich Ihre Perspektive, inwieweit ein Schutz dieser Daten – vor allen Dingen durch die Ausweitung des Datenmaterials – in einer Zeit, in

der wir mit täglichen Angriffen im digitalen Raum, auch von Drittstaaten, rechnen müssen, gegeben ist.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Benner. Das sind zwei Fragen an einen Sachverständigen gewesen. Herr Schild, Sie haben bis zu vier Minuten für die Beantwortung.

SV **Hans-Hermann Schild**: Herzlichen Dank für die Fragen. Was den Begriff Datensparsamkeit betrifft: Datensparsamkeit hängt mit Erforderlichkeit und Zwecken zusammen. Das heißt, wenn ich die Daten für einen bestimmten Zweck brauche, kann ich das vielleicht begründen, aber nicht, wenn ich die Daten nur speichere, weil ich sie speichere und für keinen weiteren Zweck brauche. In unserem Fall geht es darum, dass Ausweispapiere neu ausgestellt werden können, aber wenn jemand unbefristet hier ist oder zehn Jahre hat, braucht er die Daten in Zukunft wieder neu. Dann nützen die alten Daten nichts. Das heißt, in diesem Bereich wäre eine weitere Speicherung nicht datensparsam und würde damit auch gegen den Grundsatz von Art. 5 der Datenschutzgrundverordnung verstoßen, den Grundsatz der Datensparsamkeit und wäre damit europarechtlich sehr bedenklich.

Was den Missbrauch betrifft: Je mehr Daten ich zur Verfügung habe, desto mehr Begehrlichkeiten wecke ich. Wir haben vor genau zehn Jahren neben den biometrischen Daten, um die es hier geht, im Datenaustauschverbesserungsgesetz viele weitere biometrische Daten, Gesundheitsdaten, eingeführt – also Daten sind genug da. Und das weckt natürlich die Begehrlichkeiten von anderen, darauf zuzugreifen. Je mehr Behörden mit drin sind, desto höher, aber das kann ein Informatiker wahrscheinlich besser erklären, ist die Gefahr eines Angriffes, auch wenn ich davon ausgehe, dass wir es mit einer Datenbank zu tun haben, die relativ gut geschützt ist. Der Dienstleister hat auch andere Bundesbehörden dabei, deren Daten vielleicht noch schützenswerter sind, wenn das überhaupt noch geht – aber es besteht durchaus die Gefahr, dass man durch entsprechende Angriffe auf die Datenbank diese gegebenenfalls stilllegt und dann wäre die Frage: Was passiert, wenn die Daten im AZR verschlüsselt sind? Was machen wir dann? Das zum Missbrauch und zur Datensicherheit.

Wenn es um die Datensparsamkeit geht, würde ich vorschlagen, dass man alles, was man bis jetzt im AZR hat, einmal auf den Prüfstand stellt, ob man es



noch für bestimmte Zwecke braucht und welche Zwecke es braucht, und dementsprechend auf die Zwecke beschränkt. Dass wir hier keine strikte Zweckbindung haben, ist ein großes Problem des AZR, weil ich Daten gelegentlich auch für andere Sachen benutzen kann und ich keine richtige Grenze habe. Das ist ein Problem. Ich glaube, damit habe ich alles gesagt.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank. Und es geht weiter mit der Fraktion Die Linke, Frau Fey.

Abg. **Katrin Fey** (Die Linke): Vielen Dank für die Stellungnahmen und die Ausführungen hier. Meine Fragen richten sich an Dr. Weichert. Ich würde gern zunächst den Blick auf die Problembeschreibung des Entwurfs, also das Vorblatt lenken. Da fallen mehrere Dinge auf. Es ist die Rede davon, dass durch zunehmende Datenmengen eine schnellstmögliche Kenntnissnahme durch beteiligte Behörden erforderlich sei und das bedinge wiederum eine Vereinheitlichung von Datenaustauschformaten. Weiter heißt es, die persönliche Vorsprache belaste die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, auch weil es erforderlich sei, bei jedem dieser Termine die Fingerabdrücke zu nehmen. Meiner Ansicht nach ist diese Problembeschreibung falsch, weil sie als notwendig gegeben beschreibt, was alles politische Entscheidungen sind: dass immer mehr Daten erhoben werden und überall eine Überprüfung der Identität anhand der Fingerabdrücke vorgenommen werden muss. Wie stehen Sie zu dieser Problembeschreibung? Ist nicht eigentlich diese massenhafte Datenerhebung das Problem?

Die zweite Frage. Von falschen Voraussetzungen geht der Gesetzentwurf aus meiner Sicht auch bei der Mitteilung von Strafsachen an die Ausländerbehörde aus. Diese sollen nun nicht mehr auf postalischem Wege erfolgen, sondern in das Ausländerzentralregister eingestellt werden. Da schwingt die Vorstellung mit, dass Ausländer eine besonders kriminalitätsbelastete Gruppe sind, über deren Strafermittlungen ein zentrales Register geführt werden muss. Etwas anderes bedeutet diese Neuerung nicht. Gäbe es hierzu nicht Alternativen, wie etwa ein einheitliches Datenaustauschformat, in dem relevante Kenntnisse über den Stand eines Strafverfahrens an die Ausländerbehörde übermittelt werden? Und müsste nicht mitbedacht werden, dass solche Kenntnisse nicht in allen Konstellatio-

nen relevant sind, etwa weil Bagatelldelikte aufenthaltsrechtlich für die Inhaber einer Niederlassungserlaubnis so gut wie keine Relevanz haben? Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke, Frau Fey. Das sind auch zwei Fragen an einen Sachverständigen. Herr Dr. Weichert, Sie haben bis zu vier Minuten.

SV **Dr. Thilo Weichert** (Netzwerk Datenschutzexpertise): Vielen Dank für die Frage. Ich teile Ihre Skepsis, was die Richtigkeit und die Massenhaftigkeit der Daten angeht. Es werden sehr viele Daten von Behörden beim Ausländerzentralregister angeliefert und die Richtigkeit kann nicht kontrolliert werden, weil man die Betroffenen nicht in diesen Prozess einbezieht. Das ist meine zentrale Forderung bei diesem Gesetzesvorhaben: Es kommt nicht bei jedem Behördenkontakt auf die Frage der Identitätsfeststellung an. Das ist in einer Ausländerbehörde schnell erledigt. Wenn da in Zukunft Fingerabdrücke genutzt werden, ist das wahrscheinlich einfacher möglich. Dann muss man nur einmal den Finger auf ein Lesegerät halten und dann ist es gut. Wichtig ist, dass die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer wissen, erstens, welche Daten über sie gespeichert werden, und zweitens, sie die Möglichkeit haben, zu sagen: Das stimmt doch gar nicht. In der Zwischenzeit gab es eine Verfahrensentwicklung und aufgrund dieser Verfahrensentwicklung bin ich zum Beispiel freigesprochen worden, ist ein Verfahren eingestellt worden, habe ich eine Aufenthaltserlaubnis bekommen und so weiter. Das macht das große Problem des Ausländerzentralregisters aus: dass sehr viele Daten heute noch falsch sind.

Und da komme ich auch gleich zu Ihrer zweiten Frage. Das Problem ist nicht, dass digital zwischen Justizbehörden und Gerichten auf der einen Seite und dem Ausländerzentralregister auf der anderen Seite Daten ausgetauscht werden, ob das jetzt also postalisch oder digital passiert, sondern, wie richtig diese Angaben sind. Die mögen zum Zeitpunkt der Anlieferung der Daten richtig sein, aber zum Beispiel wird der Ausgang eines Verfahrens nicht mitgeteilt, und das ist bei der MiStra, also der Mitteilung in Strafsachen, nicht selbstverständlich, weil noch sehr viel analog gemeldet wird. Wenn also die Einleitung eines Verfahrens digital, die Einstellung des Verfahrens aber analog oder gar nicht gemeldet wird, dann hat das zur Folge, dass



falsche Daten wieder zur Grundlage von möglicherweise existenziellen Entscheidungen für die Betroffenen genommen werden.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Dr. Weichert. Wir kommen zu einer weiteren Fraktionsrunde und machen das in der bewährten Form. Wenn gewünscht, beginnen wir wieder bei der Unionsfraktion. Das ist der Fall. Herr Kollege Seif, bitte schön.

Abg. **Detlef Seif** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an zwei Sachverständige. Zunächst frage ich die Sachverständige Prof. Dr. Rachut. Sie haben in Ihrem Gutachten den Digitalcheck, der bei der Erarbeitung des Entwurfs herangezogen wurde, erwähnt. Können Sie uns erläutern, wo der Vorteil dieses Digitalchecks liegt?

Dann eine weitere Frage an Herrn Prof. Dr. Friehe. Sie haben festgestellt, dass der Entwurf geeignet ist, das Ziel zu erreichen, die Effizienz des Verwaltungsvollzugs zu verbessern und zu steigern. Wie bewerten Sie die Maßnahmen, die der Entwurf zur Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit ergreift? Das Stichwort ist hier: AZR-Datenschutzcockpit. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön, Herr Kollege Seif. Wir machen das in der genannten Reihenfolge und beginnen mit Frau Prof. Dr. Rachut, bitte schön.

SVe **Prof. Dr. Sarah Rachut** (TU Braunschweig): Vielen Dank für die Frage und die Möglichkeit, etwas zum Digitalcheck zu sagen. Tatsächlich achte ich immer darauf, wenn ich mir Gesetzentwürfe anschau. Warum? Der Digitalcheck ist eine Methodik, die im Rahmen der Entwurfserarbeitung genutzt wird, um die Digitaltauglichkeit der neuen Regulierungen betrachten zu können. Was ist damit gemeint? Es geht darum, dass wir alle inzwischen verstanden haben, dass die papierbasierte Verwaltung, so wie sie in der Vergangenheit war und in Teilen auch noch heute ist, es in der Zukunft schwer haben wird und wir vielmehr die Potenziale der Digitalisierung ausnutzen müssen, um den ganzen Herausforderungen, Komplexität, Vernetztheit, verändertes Erwartungsmanagement, aber auch neuen Bedrohungslagen, demografischen Entwicklungen entgegenwirken zu können. Das heißt, wir brauchen eine funktionsfähige, starke Verwaltung und da führt der Weg in die Digitalisierung. Und der Digitalcheck ermöglicht es, dass man,

wenn man neue Regelungen trifft, direkt eine Art Diagramm aufzeichnet, den Prozess darlegt und schaut, welche Stelle zu welchem Zeitpunkt welche Informationen vorliegen haben muss. Ist das durch diesen Gesetzentwurf bereits abgedeckt? Wie kann man den Prozess optimieren? Letztlich steckt dahinter eine Methodik des Design Thinkings, man kann auch sagen Legal Design Thinkings, die es ermöglicht, dass man schon bei der Erstellung einen sehr qualitativ hochwertigen Entwurf erarbeitet, der in der Praxis bestmöglich umgesetzt werden kann, und wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, perspektivisch auch digital umgesetzt werden kann. Das ist meiner Meinung nach ein sehr bewährtes Verfahren und ich finde es immer sehr schön, wenn das umgesetzt wird. Ausweislich der Stellungnahme hat man auch gesehen, dass im Rahmen dieses Digitalchecks vom Normenkontrollrat Anregungen gegeben wurden, die aufgegriffen wurden. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön. Es geht weiter mit Herrn Prof. Dr. Friehe.

SV **Prof. Dr. Matthias Friehe** (EBS Universität für Wirtschaft und Recht): Vielen Dank für die Frage zu den flankierenden Maßnahmen bei der Verhältnismäßigkeit. Das ist eine wichtige Komponente, um die Verhältnismäßigkeit des Entwurfs sicherzustellen. Denn man muss sich deutlich machen, dass das Bundesverfassungsgericht auch in seiner Rechtsprechung prüft: Um welche Daten geht es? Wie viele Daten? Aus welchen Anlässen? Aber zweite Komponente ist eben: Welche flankierenden Maßnahmen werden ergriffen? Wie sieht es mit Transparenzpflichten aus? Wie sieht es mit Protokollierungspflichten aus? Wie sieht es mit aufsichtsrechtlicher Kontrolle aus? Welche Möglichkeiten, auch für Individualrechtsschutz, bestehen? Da hat der Gesetzgeber ein Instrumentarium an der Hand, um auch gegebenenfalls durchaus gewichtige Grundrechtseingriffe abzumildern. Dafür kann man nicht sagen, dass es die eine Möglichkeit gibt, die ergriffen werden müsste, sondern es gibt immer ein Bündel an Maßnahmen, die ergriffen werden können und mit denen ich die Verhältnismäßigkeit herstellen kann, indem ich das Eingriffsgewicht flexibel abmildere. Sie haben konkret das Datenschutz-Cockpit in § 34 Abs. 6 AZRG angesprochen. Das stellt hier ein hohes Maß an Transparenz her und ist damit eine wichtige Maßnahme, um die Verhältnismäßigkeit zu ermöglichen, da mit so



einer Transparenz einhergeht, dass ich daran beispielsweise auch individualrechtliche Möglichkeiten, Rechtsschutzmöglichkeiten suchen kann. Das ist so bereits im AZRG verankert und das wirkt auf die Neuregelungen mit, weil dieser Schutzmechanismus da ist und auch für die neuen Datenerhebungen greift. Insofern ist das eine wesentliche Komponente für die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank. Es geht weiter bei der AfD-Fraktion. Herr Janich.

Abg. **Steffen Janich** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen an zwei Sachverständige. Zum einen an Herrn Schild und zum zweiten an Herrn Dr. Wittmann. Herr Schild, Sie hatten im Eingangsstatement am Ende bemerkt, dass biometrische Daten gegen das EU-Recht verstoßen würden. Können Sie das nochmal ausführen? Mich würde interessieren, was dort für Hindernisse auftreten.

Herr Dr. Wittmann: Wird die Änderung der MiStra dazu führen, dass Ausländerbehörden künftig schneller aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber straffälligen Ausländern anordnen und durchsetzen können oder werden? Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön. Wir beginnen bei Herrn Schild, bitte.

SV **Hans-Hermann Schild**: Danke für die Frage. Biometrische Daten sind in mehreren Rechtsbereichen der EU geregelt. Zum einen haben wir im Bereich des Ausländer- und Migrationsrechts eine Verordnung für den einheitlichen Aufenthaltstitel, der hier biometrische Daten erfasst. Mit dem jetzigen Stand ist das sowohl das Lichtbild als auch zwei Fingerabdrücke. Diese Verordnung regelt genau, wofür diese Daten erhoben werden dürfen, nämlich für diesen Ausweis. Ob das eine weitere Speicherung zulässt, würde ich mit einem Fragezeichen versehen. Wenn es das zulassen würde, wären wir bei Art. 9 Abs. 2 der Datenschutzgrundverordnung und der Gesetzgeber müsste sich hieran, insbesondere im Hinblick auf besondere Schutzvorkehrungen, orientieren. Eine Schutzvorkehrung hatte ich am Anfang genannt, zumindest gesetzgeberisch: indem ich eine strikte Zweckbindung mache. Allerdings darf ich nur die Daten erheben, die ich wirklich für zukünftige Ausweispapiere gebrauchen kann. Wenn die Daten für diese nicht mehr notwendig sind, geht es nicht. Das heißt

im Klartext: Wir sind mehrfach im Europarecht. Ggf. kommen wir auch noch zur biometrischen Datenerfassung und Speicherung über die Screening-Verordnung oder die anderen Rechtsakte, die jetzt zum 16. Juli 2026 in Kraft treten. Da müsste man im Einzelfall klären, inwieweit das mit diesen europäischen Rechtsakten in Übereinstimmung zu bringen ist.

Eine kurze Bemerkung: Es wurde immer vom Bundesverfassungsgericht gesprochen. Darüber würde der EuGH entscheiden, und das immer nur in einem Verfahren im individuellen Einzelfall durch Vorlageverfahren. Insoweit würden sich die ausländerrechtlichen Verfahren von vornherein um zwei Jahre verlängern, denn so lange dauert eine Vorlage beim EuGH.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke. Es hat Herr Dr. Wittmann das Wort.

SV **Dr. Philipp Wittmann** (VGH Mannheim): Vielen Dank für die Frage. Ob die Einspeicherung von MiStra-Mitteilungen ins Ausländerzentralregister den Abschiebevollzug beschleunigt, dafür muss man sich erst einmal vor Augen führen, was der Gesetzentwurf eigentlich tut. Hier kommen keine zusätzlichen Mitteilungspflichten hinzu, sondern es wird ein bereits bestehender Vorgang digitalisiert. Das heißt, eigentlich ändert sich vorerst wenig.

Der Gesetzentwurf hat zwei Beschleunigungsziele. Einerseits soll der Postweg wegfallen, und wenn das gelingt, wird es schneller. Zunächst wird der Informationsfluss schneller und wenn die Informationen, die da kommuniziert werden, einen Abschiebevollzug erleichtern oder ermöglichen, wird auch das damit erleichtert. Zum Zweiten ist in der Praxis häufig ein Problem, dass die Staatsanwaltschaft, die selten über besondere ausländerrechtliche Kenntnisse verfügt und den Sachverhalt ausländerrechtlich nicht notwendigerweise kennt, die Nachrichten an die richtige Ausländerbehörde schicken muss. Das geht in der Praxis häufiger schief. Das heißt, eine Mitteilung erreicht eine Behörde, die entweder nie zuständig war oder nicht mehr zuständig ist, und damit geht sie ins Leere oder kommt verspätet an. Auch hier verspricht der Gesetzentwurf eine Beschleunigung. Auch hier gilt wieder, wenn die Information inhaltlich geeignet ist, einen Abschiebevollzug zu beschleunigen, wird dieser nochmals beschleunigt. Wenn nicht, dann



nicht. Wichtig zu wissen ist: Diese MiStra-Mitteilungen reichen nicht, um darauf irgendwelche ausländerrechtlichen Maßnahmen zu stützen, sondern sie sollen und können nur ein Rechercheanlass sein. Selbst wenn mitgeteilt wird, der Betroffene wurde wegen Mordes zu drei Jahren verurteilt, muss die Ausländerbehörde das Urteil anfordern und gucken: Stimmt das? Was steht da drin? Es geht nur um Rechercheanlässe. Wenn es funktioniert, kann im Zweifel auch hier dieser Rechercheanlass bei der richtigen Behörde aufschlagen oder zwei Tage früher ankommen. Das führt ggf. zu einer Beschleunigung des Vorgangs, der ansonsten sowieso stattgefunden hätte. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke. Es geht bei der SPD weiter. Herr Schätzl, bitte.

Abg. **Johannes Schätzl** (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Wittmann. § 3 Abs. 1 Nr. 6a AZR-Gesetz (neu): Es geht um die Informationen, die für die Angaben zum Leistungsausschluss und Leistungskürzungen gespeichert werden sollen. Auch mit der Zielsetzung, dass Doppelleistungen vermieden werden sollen. Die abrufenden Behörden, zum einen die Ausländerbehörden und zum anderen das BAMF, sind an sich nicht für die Leistungen zuständig. Ich blicke auf die Grundsätze der DSGVO und brauche danach ein berechtigtes Interesse. Meine Frage ist, ob die beiden Behörden ein berechtigtes Interesse haben und ob diese Speicherung von Angaben zu Leistungskürzungen oder Leistungsausschluss grundsätzlich laut DSGVO zulässig sind.

Das Zweite: Sie verweisen in Ihrer Stellungnahme darauf, dass es teilweise unklare Löschfristen oder Löschungspflichten gibt. Können Sie konkretisieren, wo man das im parlamentarischen Verfahren verbessern könnte? Dafür wäre ich dankbar.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön. Herr Dr. Wittmann, es geht wieder mit Ihnen weiter. Bitte.

SV **Dr. Philipp Wittmann** (VGH Mannheim): Auch hierfür vielen Dank. Zunächst zu den erweiterten Speicherungen für Leistungsausschlüsse und Leistungskürzungen: Ein Grundproblem, das wesentliche Teile des Gesetzes durchzieht, ist, worauf einige Sachverständige bereits hingewiesen haben, dass man den Gesetzentwurf nur versteht, wenn man das Ausländerzentralregistergesetz und die entsprechende Durchführungsverordnung parallel

liest. Das ist ein Komplexitätsproblem. Damit können wir arbeiten. Aber das Problem ist, dass diese Ausführungsregelungen der Durchführungsverordnung nur Verordnungsrang haben. Das bedeutet, sie werden zwar vom parlamentarischen Gesetzgeber geändert, könnten aber jederzeit von der Exekutive nachträglich geändert werden. Das heißt: Alle Verwendungsbeschränkungen, die da drinstehen, könnten morgen schon weg sein. Ich vertraue der Verwaltung schon, dass die das nicht tut, aber rechtlich ist es nicht sichergestellt. Das betrifft gerade diese Regelungen im Ausländerzentralregister, wo, wenn ich den Entwurf richtig im Kopf habe, nur drinsteht: Daten über den Leistungsbezug sind zu speichern. Wer die bekommt, steht da nicht oder nur sehr begrenzt, und das ergibt sich aus der Durchführungsverordnung, die einerseits schwer zu lesen andererseits flexibel ist.

Sie hatten zu Recht auch darauf hingewiesen, dass etwas fraglich ist, warum das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Ausländerbehörden diese Informationen brauchen. Der Gesetzentwurf benennt hierfür, meine ich, zwei Zwecke. Der eine ist: Die Behörden sollen überprüfen können, ob ihre Mitteilungen auch zu Sanktionen geführt haben. Das ist in der Tat ein Zweck, der mich mächtig überzeugt, weil das streng genommen weder die Ausländerbehörde noch das Bundesamt für Migration etwas angeht, weil sie nicht die Rechtsaufsichtsbehörde sind. Der Gedanke dahinter ist wohl: Manche sozialrechtlichen Leistungsausschlüsse sind auch ausländerrechtliche Druckmittel. Damit will man mittelbar ausländerrechtliche Instrumente effektiver machen. Das ist argumentativ aber eher eine wackelige Brücke. Über die kann man gehen. Das mag es rechtfertigen, aber das ist kein Selbstläufer. Die zweite Begründung, die gegeben wird, ist: Das Bundesamt, das entsprechende Mitteilungen gegeben hat, kann feststellen, dass eine Sanktion verhängt wurde. Und obwohl der Betroffene mittlerweile mitgewirkt hat, wirkt die Sanktion weiter. Man könne also dazu beitragen, diese Sanktionen wieder aufzuheben. Das liest sich erst einmal besser, denn in dem Moment, in dem die Behörde etwas anstößt, wäre es gut, wenn sie die Folgen ihres Tons wieder zurücknehmen kann. Ich bin da in der Praxis ein bisschen skeptisch, ob das Bundesamt wirklich nachhält und sagt: Oh, dem müsste man eigentlich wieder Sozialleistungen gewähren – er hat doch mitgewirkt! Das ist rechtlich vorstellbar. Praktisch tue ich mich ehrlich gesagt



etwas schwer. Deswegen sind diese beiden Begründungsansätze eher brüchig. Man kann den Behörden vielleicht vertrauen und sagen: Wollen wir noch machen, aber zwingend ist das nicht. Die starke Rechtfertigung ist da jedenfalls nicht gegeben.

Zu den Löschfristen gibt es ein ähnliches Problem, und zwar ein doppeltes. Der Gesetzentwurf ist gut gemacht, also gut gedacht, muss ich sagen. Er schreibt zum Beispiel bei den biometrischen Daten in die Begründung hinein: Es ist zu löschen, wenn der Betroffene – wenn ich es richtig sehe – zum Beispiel ein Daueraufenthaltsrecht bekommt. Nach meinem Verständnis steht das aber im Gesetz nicht drin. Das ist häufiger das Problem, dass der Gesetzentwurf mehr verspricht, als der Gesetzestext leisten kann. Wir haben in der Vergangenheit häufiger Fälle gesehen, in denen der Gesetzgeber in der Begründung gesagt hat: So soll es sein. Und die Rechtsprechung später: Wir können das nicht tun, weil es in der Begründung, aber nicht im Gesetz steht. Das heißt, diese Löschregelungen sollten im Idealfall tatsächlich ins Ausländerzentralregister. Bezogen auf die biometrischen Daten heißt „sobald sie nicht mehr erforderlich sind“, dass der Betroffene dauerhaft ausreist, also sagt: Ich will nie wieder einen Aufenthaltstitel, ich komme nicht wieder. Natürlich kann der drei Jahre später wiederkommen, dann gibt er wieder Fingerabdrücke ab. Oder wenn der Betroffene einen dauerhaften Aufenthaltstitel erhält oder Ähnliches. Die Ansätze, die in der Gesetzesbegründung relativ gut sind, sollte man in den Gesetzestext und nach meinem Verständnis idealerweise in ein Parlamentsgesetz transformieren. Also ein Gesetz, das langfristig den Rang eines Parlamentsgesetzes und nicht nur den einer Durchführungsverordnung hat.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Herr Dr. Wittmann, vielen Dank. Es geht weiter mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Benner, bitte schön.

Abg. **Lukas Benner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich würde eine Frage an Herrn Schild und eine Frage an Herrn Dr. Wittmann stellen. Wir hatten mehrfach Verbesserungspotenziale angesprochen. Ich würde konkret fragen, wie der grundrechtliche Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und vielleicht auch des Gleichheitsgrundsatzes verbessert werden können? Was wären aus Ihrer Sicht Verbesserungen, vor allen Dingen mit Blick auf den grundrechtlichen

Schutz, die die Koalition in diesem Gesetz im parlamentarischen Verfahren an diesem Vorschlag vornehmen könnte, um den Grundrechtsschutz zu erhöhen?

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank. Dann machen wir das in dieser Reihenfolge. Herr Schild, bitte.

SV **Hans-Hermann Schild**: Schönen Dank für die Frage. Wenn ich den Grundrechtsschutz, sei es der europäische oder der nationale Grundrechtsschutz, gewähren will, dann sollten Gesetze auf jeden Fall normenklar sein. Dazu gehört das, was Herr Dr. Wittmann bereits angesprochen hat: dass ich nicht nur sage, du sollst mit den Daten arbeiten, sondern auch, wie ich mit den Daten arbeiten soll. Das heißt, die Zwecke konkret festlegen, die Erforderlichkeiten festlegen und damit auch das, was gerade angesprochen worden ist: die Löschfristen. In dem Zusammenhang sollte man auch normenklar regeln, was eine Staatsanwaltschaft oder ein Gericht zu liefern hat. Das, was wir bis jetzt im Aufenthaltsgesetz haben, ist nicht ausreichend. Die Mitteilungen für Strafsachen sind eine reine Verwaltungsvorschrift. Die sind eigentlich gar nichts. Wenn das die Grundlage für die Übermittlung sein soll, haben wir keine Grundlage, zumindest europäischer Art. Wenn ich mich im Bereich der Strafbarkeit bewege, muss ich, wenn ich eine Rechtsgrundlage schaffe, dabei auch berücksichtigen, dass ich die Vorgaben der – im Einfach-Jargon heißt das – „II-Richtlinie“, also die Richtlinie bezüglich der Daten im Bereich der Strafbarkeit und der Gefahrenabwehr, berücksichtige und eine entsprechende Rechtsgrundlage danach schaffe. Wenn ich das alles berücksichtige, komme ich auch zu einem gewissen Grundrechtsschutz und beachte die Grundrechte, denn europäisch haben wir die Einschränkung der Grundrechte in Art. 52 Grundrechte-Charta geregelt. Wenn ich mich daran halte, beachte ich auch Art. 8 der Grundrechte-Charta.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön. Herr Dr. Wittmann, bitte.

SV **Dr. Philipp Wittmann** (VGH Mannheim): Vielen Dank. Das Grundproblem des Ausländerzentralregisters ist, dass es eine sehr breite Datengrundlage speichert und hierbei den Erforderlichkeitsgrundsatz kaum beachten kann, weil kaum klar ist, wofür die Daten einmal gebraucht werden können. Das ist in ihrer ursprünglichen Konstruktion eine Register-



datei, die einer Behörde, die diese Informationen braucht, einen Rechercheanlass geben soll. Das verträgt sich aber mit manchen datenschutzrechtlichen Grundsätzen wie der Erforderlichkeitsprüfung im Einzelfall kaum und ist daher strukturell problematisch. Datenschutzrechtlich funktioniert das nach meinem Verständnis trotzdem, solange die Eingriffstiefe ansonsten begrenzt bleibt, d.h. solange Zweckänderungsverbote existieren, also die Daten nur da sind, zum Beispiel diese biometrischen Daten, um Ausweisdokumente zu erstellen und nicht, um im Ernstfall auch mit Tatortdaten abgeglichen zu werden oder Ähnliches. Auch das macht der Gesetzentwurf relativ gut, aber, ein Kollege hatte es angesprochen, an einer Stelle kann man zum Beispiel das Zweckänderungsverbot, das nach der Begründung absolut gilt, als Sollregelung verstehen. Das heißt, die Behörde soll nicht den Zweck ändern, aber möglicherweise kann sie es doch. Ich glaube, das ist so gar nicht gemeint, wenn man sich die Entstehungsgeschichte anguckt. Das ist eine Falle. Das sollte man klar regeln, wenn man es so nicht meint. Da bestehen gewisse Verbesserungspotenziale, die ich auch in meinem Gutachten angesprochen habe.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist sehr gefährlich. „Gefährlich“, also datenschutzrechtlich problematisch sind alle Volltextspeicherungsmöglichkeiten, weil da diese Gefahr besteht: Ein Beamter schreibt gutwillig – das will ich gar nicht bestreiten – seine Wertung hinein, ein anderer liest es und guckt nicht mehr in die Ausländerakte bzw. nimmt nicht mehr den ganzen Sachverhalt zur Kenntnis, sondern – da steht die Identität ist geklärt oder nicht geklärt – arbeitet damit weiter. Das ist enorm gefährlich, weil der Betroffene damit keine Chance mehr hat, mit seinem Sachverhalt gehört zu werden, weil es doch in der Datei steht. Da sollte man vorsichtig sein. Alle Situationen, in denen das Ausländerzentralregister die Sachverhaltsinformationen an der Ausländerakte oder am Sachverhalt ersetzen soll, sind datenschutzrechtlich problematisch, weil sie Informationen dekontextualisieren. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Für die Linke, Frau Fey.

Abg. **Katrin Fey** (Die Linke): Vielen Dank. Ich habe jeweils eine Frage an Dr. Weichert und an Dr. Wittmann zur Speicherung der biometrischen Daten bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels.

Hier sollen nun die biometrischen Daten, inklusive der Unterschrift gespeichert werden, um später schneller neue Aufenthaltstitel erstellen zu können. Beim Personalausweis hingegen wird generell auf eine solche zentrale Speicherung verzichtet. Wie bewerten Sie dieses Vorgehen vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebots? Wäre es hinsichtlich des informationellen Selbstbestimmungsrechts eine gute Lösung, wenn die Betroffenen zumindest einer Speicherung widersprechen könnten oder aktiv zustimmen müssen? Wie schätzen Sie das ein?

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank. Das war eine Frage an Herrn Dr. Weichert und dann an Herrn Dr. Wittmann. Herr Dr. Weichert, bitte.

SV **Dr. Thilo Weichert** (Netzwerk Datenschutzexpertise): Die Frage der Identifizierung hängt davon ab, ob man feststellt: Ist es die Person oder ist sie es nicht? Was im AZR vorgesehen ist, ist eine Vielzahl von Identifizierungsmöglichkeiten. Im Europarecht haben wir noch zusätzliche – also zehn Fingerabdrücke usw. Hier ist es die Unterschrift. Zusätzlich ist es das Lichtbild. Das ist definitiv alles nicht erforderlich. Es würde eigentlich ein Fingerabdruck, wenn er gut ist, ausreichen, um eine saubere Identifizierung vorzunehmen. Dass hier ein Übermaß an Daten erhoben wird und auch genutzt wird, ist erst einmal nicht erforderlich und verstößt auch gegen das Datenminimierungsgebot. Dass so etwas bisher noch nicht überprüft worden ist, liegt nicht daran, dass das Bundesverfassungsgericht ein Urteil erlassen hat oder gesagt hat, das wäre alles in Ordnung gewesen, sondern die haben einen Beschluss gefasst und die Beschwerde nicht angenommen. Also, es ist noch nicht vom Bundesverfassungsgericht festgestellt worden, dass es alles verfassungskonform ist. Natürlich liegt in so einer Ungleichbehandlung gegenüber Deutschen, von denen erheblich weniger an Daten erhoben werden, eine Diskriminierung, eine Ungleichbehandlung, die nicht gerechtfertigt ist. Wenn sie gerechtfertigt wäre, müsste sie auch erforderlich sein. Also ergibt sich aus dem Verstoß gegen das Minimierungsgebot gleichzeitig ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke. Herr Dr. Wittmann.

SV **Dr. Philipp Wittmann** (VGH Mannheim): Vielen Dank. Es ist so, dass sowohl im Personalausweisge-



setz als auch im Passgesetz als auch in den jetzt zu ändernden aufenthaltsrechtlichen Vorschriften seit geraumer Zeit Vorschriften über biometrische Identifikationsmerkmale vorgesehen sind, die aber nur zur Identifikation in das Passdokument aufgenommen werden und danach gelöscht werden. Das ist momentan einheitlich geregelt und soll jetzt für Ausländer für den elektronischen Aufenthaltstitel aufgeweicht werden. Das ist eine Ungleichbehandlung – darauf hatte ich hingewiesen. Ich glaube, man kann, muss sie aber nicht rechtfertigen. Das ist eine Entscheidung des Gesetzgebers, aber Ausländer unterliegen da deutlich strengeren Restriktionen im Sinne von Aufenthaltstiteln. Sie brauchen, um sich in Deutschland aufzuhalten, einen Aufenthaltstitel. Der muss regelmäßig überprüft werden. Es muss regelmäßig vorgeschrieben werden. Momentan belastet man die Leute alle zwei, vier oder fünf Jahre damit, je nachdem, wie lange der Titel erteilt wird, dass sie persönlich vorsprechen müssen und wieder ihre persönlichen Merkmale abgeben müssen. Bei deutschen Staatsangehörigen ist es so, dass man seinen Personalausweis auch verlängern lassen muss, aber das passiert nur in einem Rhythmus von zehn Jahren. Insofern sind da Differenzierungsmerkmale erkennbar. Einen Verfassungsverstoß würde ich nicht annehmen. Ob das dem Gesetzgeber ausreicht, ist eine andere Frage. Die bisherige Regelung ist genauso zulässig.

Sie hatten die Möglichkeit eines Opt-out oder eines Opt-in für die Betroffenen angesprochen. Das hatte ich in meinem Gutachten bereits gesagt: Wenn es nur darum ginge, den Betroffenen das Leben einfacher zu machen, wäre das in der Tat die Lösung. Dann würde man sagen: Sie müssen diese Daten abgeben, aber Sie können entscheiden, ob wir die für eine Titelerteilung in fünf Jahren speichern oder nicht. Dann müssen Sie in fünf Jahren wiederkommen. Das ist aber, glaube ich, nicht die Intention des Gesetzentwurfs. Das ist ein Nebeneffekt. Vor allem sollen die Behörden entlastet werden. Wenn der Betroffene sagt: Nein, nicht speichern, wird die Behörde nicht entlastet. Der Fokus liegt auf der Entlastung der Behörden. Ich denke, das kann man so machen, aber man muss das nicht tun.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Damit sind wir mit der zweiten Runde durch. Das Zeitfenster bietet die Möglichkeit, eine weitere Runde durchzuführen, wenn das gewünscht ist. Das scheint mir der Fall zu sein. Dann treten wir in die dritte Runde

ein. Auch hier beginnt die Unionsfraktion. Herr Seif, bitte.

Abg. **Detlef Seif** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe jeweils eine Frage an zwei Sachverständige. Zunächst einmal an Herrn Dr. Wittmann. Sie hatten ausgeführt, dass die Regelung zur Speicherung von Angaben und Dokumenten zur Identitätsklärung im Ausländerzentralregister in der jetzigen Ausgestaltung Bestimmtheitsmängel umfasst und sind der Ansicht, dass das gesetzlich ausgeführt, nachgebessert und bestimmt gemacht werden sollte. Ich stelle mir vor: Es gibt eine Vielzahl von Dokumenten, die geeignet sind, bei der Identitätsklärung mitzuwirken. Ich habe meine Schwierigkeiten, zu sagen, ich habe diesen oder jenen Sachverhalt und den schreibe ich ins Gesetz. Würden Sie das als unzulässig erachten, wenn in dem Dokument bestimmte Angaben drin sind, die nicht vorher ausdrücklich im Gesetz niedergeschrieben sind?

Die zweite Frage richtet sich an den Sachverständigen Prof. Dr. Heckmann. Es geht um den Datenaustausch im Visumsverfahren. Bisher ist es so, dass die Auslandsvertretungen und die mit dem Visumsverfahren befassten nationalen Behörden sich auf der Grundlage des § 90c Aufenthaltsgesetzes wechselseitig in einem automatisierten Verfahren austauschen. Jetzt sollte aber eine Zentraldatei geschaffen werden und da sagen Sie: Da sind möglicherweise gesetzliche Nachbesserungen erforderlich. Sie stellen einen Prüfungsauftrag in den Raum. Könnten Sie das bitte noch einmal erläutern? Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Dann beginnen wir mit Herrn Dr. Wittmann. Dann machen wir mit Herrn Prof. Dr. Heckmann weiter. Bitte schön, Herr Wittmann. Sie sind hier heute dauergefragt.

SV **Dr. Philipp Wittmann** (VGH Mannheim): Vielen Dank auch für diese Frage. Ich wurde vorhin schon gefragt, wie eine Legaldefinition aussehen könnte. Ich hatte keine Antwort für Sie. Diese Frage ist völlig berechtigt. Ich glaube, viel gewonnen wäre, wenn man die Intention des Gesetzentwurfs, wie sie aus der Durchführungsverordnung erkennbar wird, nämlich, dass jedenfalls in Teilen identifiziert werden soll, welche Dokumente vorliegen, in das Gesetz schreiben würde. Also eine Angabe: Wir haben eine Urkunde von einer Behörde zum Thema X – wenn man das ins Gesetz, statt in die Durch-



führungsverordnung schreiben würde, wäre viel gewonnen. Zu definieren, welche Dokumente hochgeladen werden dürfen, ist enorm schwierig und wird der Vielgestaltigkeit der Sachverhalte kaum gerecht. Aber wenn man klarstellen würde, denn es geht in erster Linie darum, für die Ausländerbehörde, die den Betroffenen nicht kennt, ausfindig zu machen: Wen frage ich nach welchen Dokumenten? Ich weiß, es gibt einen abgelaufenen Pass und jetzt will ich mir den selbst angucken. Damit hätte ich keine Probleme. Das wäre, wenn man das aus der Durchführungsverordnung ins Gesetz verlagern würde, ein sehr großer Gewinn. Das Problem ist momentan: Wie die Regelung gedacht ist. Wir haben, wenn ich es richtig sehe, eine Regelung zu Volltextangaben. Da kann noch Weiteres hineingeschrieben werden, zum Beispiel, was der Betroffene ausgesagt hat. Da kann die eine Ausländerbehörde seitenweise Vermerke schreiben, möglicherweise – so gut kenne ich die Praxis nicht. Eine andere Behörde schreibt nichts rein und der Betroffene hat keinerlei Einfluss darauf. Das ist für eine Registerdatei sehr schwer greifbar. Es führt auch nicht zu einer Verwaltungsvereinheitlichung, weil jede Behörde das praktisch anders handhaben wird. Wenn man sich darauf beschränkte, ein Dokumentenverzeichnis anzulegen, in dem man sagt, wenn ihr wissen wollt, was in seinem abgelaufenen Pass steht, fragt die Ausländerbehörde Passau. Das wäre ein Gewinn. Da gibt es keine Bestimmtheitsbedenken. Die ergeben sich aus der offenen Formulierung im Gesetz, im Unterschied zur Verordnung. Manche Öffnungsklauseln, wie z.B. die Volltextangaben in der Durchführungsverordnung, sind sinnvollerweise zu streichen.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Wir wechseln noch einmal von Berlin zu Herrn Prof. Dr. Heckmann, bitte.

SV **Prof. Dr. Dirk Heckmann** (TU München): Vielen Dank für die Frage. Es geht hier um das Verhältnis des AZRG, hier § 29 Nr. 4a mit der entsprechenden Einfügung in das Gesetz zu § 90c Aufenthaltsgesetz. Wir haben hier den Umstand, der von verschiedenen Sachverständigen bereits angesprochen wurde, dass wir ein Zusammenspiel verschiedener Gesetze haben, die aufeinander Bezug nehmen, aber teilweise auch nebeneinanderstehen. Das ist die viel besagte Komplexität. Das habe ich mir auch näher angeschaut und festgestellt, dass wir auf der einen Seite eine durchaus sinnvolle Ände-

rung haben, was die Visadatei betrifft. Nämlich mit der Speicherung von Unterlagen zur Begründung von Visaanträgen, sodass dort darüber ein besserer, teilweise automatisierter und vernetzter Ausbau stattfinden kann. Das habe ich auch in meinem Gutachten ausdrücklich begrüßt, habe dann aber festgestellt, dass § 90c Aufenthaltsgesetz zwar auch geändert, aber nicht gestrichen wird. Das heißt, die technische Verfahrensinfrastruktur, die diese Vorschrift begründet, bleibt weiterhin bestehen. Ich konnte in der Kürze der Zeit keine Lösung erarbeiten, wie das ineinandergreifen kann, zumal das Ganze auch eine technische Frage ist. Nichtsdestotrotz war mein Prüfauftrag dahingehend, sich das Verhältnis als Gesetzgeber noch einmal näher anzuschauen, ob es möglicherweise auch einer Anpassung des § 90c bedarf oder ob beispielsweise das, was diese technische Infrastruktur bewirken soll, in die neue Struktur der Visadatei eingefügt werden soll. Das ist für mich eine noch unklare Frage. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke, Herr Prof. Dr. Heckmann. Wir machen mit der AfD-Fraktion weiter, Herr Janich.

Abg. **Steffen Janich** (AfD): Vielen Dank. Meine Fragen gehen an Herrn Dr. Ritgen und an Herrn Dr. Wittmann. Ich möchte nochmal auf die Ausweitung des Ausländerzentralregisters in ein Ausländerdateisystem zurückkommen. Ich hatte den Eindruck, Herr Dr. Ritgen, dass Sie das befürworten, wie Sie das in Ihrem Eingangsstatement gesagt haben. Bei Herrn Dr. Wittmann hatte ich eher den Eindruck, dass Sie dort sehr kritisch sind. Sie wollen dort dieses Register manifestieren. Jetzt haben Sie bereits ausgiebig über die Nachteile aus Ihrer Sicht berichtet. Könnten Sie dort nochmal deutlich machen, wie Sie sich das vorstellen, wie man das verbessern könnte? Es sollen nicht bloß die Kritikpunkte kommen, sondern dass man einen anderen Weg finden kann, den Sie für vorteilhaft ansehen. Herr Dr. Ritgen, und bezüglich ihrer Ausführungen bitte ich klarzustellen, was Sie dort als vorteilhaft ansehen. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Dann machen wir das so. Herr Dr. Ritgen, bitte schön.

SV **Dr. Klaus Ritgen** (DLT): Ich fange gern an. Der große Vorteil der beschriebenen Änderungen ist aus unserer Perspektive der, dass wir die entsprechenden Dokumente dann bereits im Register ha-



ben. Wir müssen dann nicht mehr anfragen, wie der abgelaufene Pass aussieht, sondern man kann den abgelaufenen Pass sehen, natürlich nicht im Original, das ist klar, sondern als eingescanntes Dokument. Das ist eine Sachverhaltsgrundlage. Ich würde die Kritik, dass damit Entscheidungen vor geprägt werden, nicht teilen. In meinen Augen macht es keinen großen Unterschied, ob ich diese Daten und Fakten in einer Ausländerakte habe oder ob ich sie zentral in einer Datei abgespeichert habe. Ich muss mir, das macht die Begründung mehrfach deutlich, als der jeweils zuständige Sachbearbeiter, der prüfen muss, ob eine Identität für meinen Verwaltungsvorgang geklärt ist, den ich gerade vor mir liegen habe, ein eigenes Bild machen. Dieses Instrument der zentralen Datenspeicherung ist in meinen Augen ein Instrument, das das erleichtert und vor allem beschleunigt, weil ich mir keine Originaldokumente von irgendwo aus der Bundesrepublik mit der Post zuschicken lassen muss, sondern sie sofort vor Augen habe. Über die Speicherung von Identifikationsdokumenten hinaus glaube ich, dass wir diesen Ansatz insgesamt weiterverfolgen müssen. Wenn wir die Aufenthaltsverwaltung und die Migrationsverwaltung ertüchtigen wollen, brauchen wir eine zentrale Datenstelle, wo alles gesammelt ist und auf die alle Behörden zugreifen können, damit wir nicht mehr Akten mit dem Aktenwagen durch die Gegend schicken müssen, sondern darauf zugreifen können, um auf breiterer Tatsachengrundlage entsprechende Entscheidungen treffen zu können. In meinen Augen wäre das ein ganz wichtiger Schritt, dass wir eine solche Datendreh-scheibe, so kann man sie gerade auch für das Aufenthaltsrecht nennen, bekommen.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke. Herr Dr. Wittmann, bitte.

SV **Dr. Philipp Wittmann** (VGH Mannheim): Vielen Dank. Ich kann die ausländerbehördliche Perspektive darauf sehr gut verstehen. Aus Sicht der anfragenden Behörde ist ein Allzugriff auf alle Daten, die wir über den Betroffenen haben, ad hoc das Beste, was man haben kann. Das ist nicht zu bestreiten. Das Problem ist nur, das auf das Ausländerzentralregister, so wie es jetzt ausgestaltet ist, ich müsste es nachsehen, wie viele hundert Behörden zugreifen dürfen, mehr oder weniger und das meine ich ausdrücklich untechnisch – auf Zuruf, also zum Teil im automatisierten Verfahren. Da kann zwar überprüft werden, über Stichwortprüfungen

oder Ähnliches, ob da auch ein rechtfertigender Anlass dahintersteckt; nur, da die Behörde selbst nur ein Stichwort angibt, beispielsweise „Erteilung Aufenthaltstitel“: Wie soll da jemand überprüfen, ob die Behörde in dem Moment wirklich überprüft hat, ob der Betroffene einen Aufenthaltstitel bekommt? Das ist nahezu unmöglich. Diese sehr niedrigen Ermittlungsschwellen sind gerechtfertigt, wenn die Daten, die darüber verfügbar sind, sagen wir mal, nicht so persönlichkeitsrelevant sind und es nur um eine Vorstufe zum tatsächlichen Auskunftsersuchen an die aktenführende Behörde geht, die dann auch sagen kann: Moment, warum wollt ihr den Asylbescheid haben? Bitte gebt doch mal eine Begründung. Da folgt dann eine individuelle Entscheidung nach Maßstab des jeweiligen Fachdatenschutzrechts. Fragen Sie mal eine Ermittlungsbehörde, ob die Lust hätte, sämtliche Ermittlungsergebnisse in das Ausländerzentralregister zu schreiben. Nein, weil die auch nicht wissen, wo die Daten hingehen. Es sind viele Behörden mit sehr niedrigen Schwellen und das kann keiner kontrollieren. Wie gesagt: Ich will mich nicht generell dagegen aussprechen, weil wir dieses Ausländerzentralregister brauchen, aber die zentrale Ausländerdatei, die hier im Raum steht, funktioniert mit diesen Übermittlungsschwellen datenschutzrechtlich nicht. Das würde aus guten Gründen auch keine Sicherheitsbehörde mitmachen.

Sie hatten mich gefragt, wie man es trotzdem verbessern könnte. Die Verbesserung läge in der Digitalisierung der zugrunde liegenden Verfahren. Selbstverständlich ist es keine gute Situation, dass man bei der Ausländerbehörde anfragt und nach drei Wochen kommt die Akte in Papier auf dem Postweg. Dieser Vorgang muss digitalisiert und beschleunigt werden, aber ohne gleichzeitig die Kontrollinstrumente auszuklammern, damit die absendende Behörde auch mal fragen kann: Warum wollt ihr diese Daten? Da einzusparen, da läge Verbesserungspotenzial, ohne datenschutzrechtlich alle oder viele Garantien zu schleifen.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön. Herr Schätzl für die SPD-Fraktion.

Abg. **Johannes Schätzl** (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Wittmann. Ich versuche den Bereich Identitätsklärung im Zusammenhang mit dem Bestimmtheitsgrundsatz der DSGVO zu sehen. Ich muss im Vorfeld klar definieren, zu welchem Zweck Daten



erhoben werden. Ich frage mich, wie man es noch schärfer fassen könnte, um diesem Bestimmtheitsgrundsatz nicht zu widersprechen. Haben Sie eine Idee, die Sie einordnen könnten? Es gibt in vielen Bereichen negative und positive Listen, wo ich genau weiß: Diese Daten dürfen und diese Daten dürfen nicht erhoben werden. Könnten Sie dazu kurz eine Einschätzung geben?

Die zweite Frage bezieht sich auf Ihre Anmerkungen zum Bereich gesetzliche Verwendungsbeschränkungen statt Verordnungen. Könnten Sie hierzu ein, zwei Bereiche herausgreifen? Wir sprechen im Zweifelsfall über Grundrechtseingriffe. So, wie ich sie verstanden habe, sehen Sie es kritisch, das in untergesetzlichen Normen zu regeln und den Parlamentsvorbehalt damit bei einem intensiven Grundrechtseingriff nicht zu gewährleisten.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke. Herr Dr. Wittmann, es geht bei Ihnen weiter.

SV Dr. Philipp Wittmann (VGH Mannheim): Gern. Ich glaube, bei dem Bestimmtheitsgrundsatz bei der Speicherung von Identitätsdaten sollte man zwischen dem Speicherungsanlass und dem Abrufanlass unterscheiden. Da kann man jeweils unterschiedliche Anforderungen stellen. Bei der Speicherung ist der Speicherungsanlass klar: Die Behörde hat etwas, sie kann die Identität nicht klären und will das mitteilen. Das halte ich für unproblematisch, wobei das im Ausländerzentralregistergesetz selbst so nicht drinsteht. Wenn ich es richtig sehe, steht da nur: Die Daten sind zu speichern. Gedacht ist, glaube ich, nur für Leute, von denen die Identität nicht geklärt ist. Beim Abruf ist wiederum das Problem: Das lässt sich deswegen kaum konkreter fassen, weil wir im Ausländerzentralregister nur nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz arbeiten. Die abrufende Behörde behauptet, sie braucht es – und sie kriegt es auch. Für eine Registerauskunft ist das nicht völlig, aber relativ unproblematisch. Für einen Volltextabruf, wo viele relevante Daten drin sind, schon. Ich tue mich aber schwer, das gesetzlich enger zu fassen, ohne gleichzeitig die Funktion als zumindest auch Registergesetz aufzugeben, weil es diese freien Zugriffsmöglichkeiten geben muss. Aber das ist nicht kompatibel mit einem breiten Datensatz. Das ist das Problem.

Wenn Sie Positiv- und Negativlisten ansprechen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das hier ein wirklich guter Gedanke ist, weil – der Kollege hat

das angesprochen – es schwer zu sagen ist, welche Dokumente da reindürfen, weil das auch ein Positivtestat des Bundeskriminalamts sein kann, das sagt, dieses Dokument sei authentisch. Das kann man kaum ins Gesetz schreiben. Ich glaube, hineinzuschreiben, es sind zu speichern: Angaben über Dokumente, nämlich, was ist das für ein Dokument, wer hat das ausgestellt und wo finde ich das im Original? Das wäre ein Gewinn, das in das Ausländerzentralregister direkt hineinzuschreiben. Damit leite ich zu den gesetzlichen Verwendungsbeschränkungen über. Ein wesentliches Problem des Gesetzentwurfs ergibt sich nach meinem Verständnis daraus, dass die Speicher- und Abrufbefugnis in einem Parlamentsgesetz steht, also nur durchs Parlament geändert werden kann; die Verwendungsbeschränkungen, aber zum Teil an Stellen, wo man sie nicht vermutet. Zum Beispiel stehen die Verwendungsbeschränkungen für biometrische Daten, wenn ich es richtig im Kopf habe, in der Aufenthaltsverordnung. Da passen sie für die Dokumenterstellung thematisch hin, aber wenn eine Ausländerbehörde oder eine Behörde, die Auskunft aus dem AZR geben soll, ins Gesetz guckt, guckt sie, glaube ich, nicht unbedingt in die Aufenthaltsverordnung in § 61a Abs. 3 Satz 3. Das ist schon vom Auffinden schwierig. Das ist nur eine Verordnung, die exekutiv geändert werden kann. Da wäre es sinnvoll, diese Regelung, dass ich die Speicherbefugnis ins Parlamentsgesetz schreibe, also ein Gesetz, das auch formal den Rang eines Parlamentsgesetzes hat und auch behält. Das Problem ist, wenn das Parlament eine Rechtsverordnung ändert, bleibt das aus Klarheitsgründen eine Rechtsverordnung. Das ist hier das Problem.

Ein letztes Problem an dieser Stelle ist, dass die Verwendungsbeschränkungen, die im Gesetzentwurf drinstehen, zum Teil missverständlich sind. Ich hatte es vorhin schon mal angesprochen. Ich glaube im § 61a Abs. 3 Satz 3 Aufenthaltsverordnung steht in irgendeiner Fassung drin, „soll nur zu dem Zweck verwendet werden“. Gemeint ist, glaube ich: Diese Daten sollen verwendet werden, oder wir erheben neu. Man könnte das aber auch so lesen: die sollen grundsätzlich nicht zweckändernd verwendet werden, aber im Ausnahmefall kann man das schon. So ist es nicht gemeint, aber so kann man das Gesetz verstehen. Dieses „soll“ ist an dieser Stelle irreführend und sollte geändert werden. Ich glaube durch diese sukzessive Inkrafttretensregeln haben wir eine Situation, in der wir



zwar eine Erhebungsbefugnis, aber keine Verwendungsbeschränkung haben, weil die erst Monate später in Kraft tritt. Das müsste ich aber selbst nochmal nachvollziehen, das kann ich jetzt ad hoc nicht sagen. Das ist jedenfalls ein Detail.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank für diese Beantwortung. Herr Benner, bitte schön.

Abg. **Lukas Benner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich hätte eine Frage an Sie, Frau Bukalo. Wenn ich das eingangs richtig mitbekommen habe, haben Sie beim Thema der Staatenlosigkeit und der ungeklärten Staatsangehörigkeit gesagt, dass es im Zweifel weiterer Maßnahmen bedürfe. Könnten Sie ausführen, was Sie für notwendig halten oder welche Änderungen an dem Gesetz Sie für zweckmäßig halten würden?

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Bitte, Frau Bukalo.

SVe **Christiana Bukalo** (Statefree e.V.): Danke schön, sehr gern. Es gibt zwei Ergänzungen, die wir wichtig finden. Eine davon ist direkt in diesem Gesetzesentwurf zu verankern. Da geht es um die automatisierte Hinweiskfunktion, die wir auch in unserer Stellungnahme erwähnen. Warum ist sie so wichtig? Es ist, glaube ich, wichtig, vornewegzustellen, dass es sich bei der Staatenlosigkeit um ein Thema handelt, bei dem es eine spezifische Expertise braucht. Es geht um Kenntnisse zu unterschiedlichen Staatsangehörigkeitsgesetzen. Es geht um Kenntnisse zu diskriminierender Rechtspraxis in unterschiedlichen Herkunftsstaaten. Es geht um geopolitische Entwicklungen. Dazu kommt, dass Staatenlosigkeit historisch gewisse Volksgruppen betrifft und es da ein sehr komplexes Wissen braucht – z.B. Rohingya aus Myanmar, kurdische Minderheiten aus Syrien, tibetische Volkszugehörige in China. Dazu kommen Kinder, viele auch in Deutschland geboren, von Müttern, die zu den Ländern gehören, in denen es für die Frau nicht das Recht gibt, die Staatsangehörigkeit an das Kind weiterzugeben. Sie merken, es ist sehr komplex und diese Regelungen und Gründe verweben sich häufig. Eine automatisierte Hinweiskfunktion würde hier Abhilfe schaffen, weil man nicht davon ausgehen kann, dass einzelne Sachbearbeitende dieses Wissen haben. Es ist wichtig, dass es ein System gibt, das sicherstellt, dass diese Information zugänglich ist, egal in welcher Ausländerbehörde man ist und egal mit welcher sachbearbeitenden

Person man spricht. Das ist eine Ergänzung, die wir zu diesem Gesetzesentwurf sinnvoll finden.

Eine zweite Ergänzung, die über diesen Entwurf hinausgehen würde, ist ein geregeltes Verfahren und gesetzlich verankertes Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit. Datenerfassung ist ein Punkt, aber wichtig ist: Wie kann sichergestellt werden, dass wir einheitlich feststellen, wann eine Person staatenlos ist? Wie schon erwähnt: Es gibt 17 europäische Länder, in denen es ein solches Verfahren bereits gibt. Die Wirkung eines solchen Verfahrens ist die Vereinheitlichung, aber auch eine klare Regelung. Zum Beispiel in den Niederlanden, da wurde zuletzt ein Verfahren eingeführt, dass die Anzahl der Personen mit einer ungeklärten Staatsangehörigkeit oder ungeklärter Identität reduziert, weil Behörden genau wissen, wie man mit diesen Fällen umgehen kann. Deswegen halten wir zum einen eine Änderung im Gesetz, aber darüber hinaus auch ein Feststellungsverfahren für notwendig.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wir kommen zum Abschluss zur Fraktion Die Linke. Bitte, Frau Fey.

Abg. **Katrin Fey** (Die Linke): Ich hätte eine Frage an Herrn Dr. Ritgen und an Herrn Dr. Weichert. Herr Dr. Ritgen, es geht um die Datenschutzvorkehrungen und die völlig unzureichenden Stichproben der Protokolldaten. Mich würde aus Behördensicht interessieren, warum so wenig geprüft wird. Es ging hier um das Vertrauen in die Demokratie, das wurde benannt, da wäre es wichtig, diesem Missbrauch deutlicher nachzugehen. Wie beurteilen Sie das? Wäre nicht mehr Kontrolle notwendig?

An Herrn Dr. Weichert hätte ich eine Frage zu der AZRG-Durchführungsverordnung. Hier wird für die Daten in der Visa-Datei geregelt, dass die Daten darin nach fünf Jahren, bei Staatsangehörigen aus sogenannten Risikostaaten sogar erst nach zehn Jahren, gelöscht werden sollen. Wie schätzen Sie die Zulässigkeit solcher langen Speicherfristen in Fällen ein, in denen eine vollkommen problemlose, fristgerechte Ausreise erfolgt ist und keine öffentlichen Mittel zum Lebensunterhalt in Anspruch genommen wurden? Sind Teile dieser Informationen nicht ohnehin im Visainformationssystem hinterlegt? Vielen Dank.



Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön, Frau Fey. Wir beginnen mit der Beantwortung bei Herrn Dr. Ritgen.

SV **Dr. Klaus Ritgen** (DLT): Das mache ich gern. Datenschutz ist häufig ein Argument, das vorgebracht wird, um aus unserer Sicht sinnvolle Lösungen zu unterminieren. Dann wird übermäßig betont: Wenn wir hier die Daten nicht ausreichend schützen, bestehe dann die Gefahr, dass damit Missbrauch betrieben wird. Natürlich muss man Missbrauch verhindern. Das ist vollkommen klar. Es geht hier um sensible Daten, die geschützt werden müssen. Wir gehen davon aus, dass die Systeme, die wir haben, dafür sorgen werden, dass die Daten geschützt werden. Das ist jetzt schon der Fall. Wir speichern sehr viele Daten. Wenn wir befürchten müssten, dass diese Daten nicht sicher wären, könnten wir das Ganze gleich sein lassen, weil wir nicht zu vernünftigen Lösungen kämen. Das Argument, nur weil Daten möglicherweise angreifbar sind, weil Datenbestände angreifbar sind, dürfen wir sie gar nicht erheben, würde ich für nicht tragfähig halten.

Was die Frage der Kontrollen angeht, habe ich keine Hinweise darauf, dass das nicht ernst genommen wird. Das liegt mir nicht vor. Deswegen kann ich dazu wenig sagen. Wir gehen davon aus, dass sich unsere Kollegen vor Ort an Recht und Gesetz halten und das so machen, wie die Vorschriften es vorsehen. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Weichert, bitte.

SV **Dr. Thilo Weichert** (Netzwerk Datenschutzexpertise): Erlauben Sie mir auch zu Ihrer ersten Frage eine Antwort zu geben. Wir hatten vor drei oder vier Jahren eine Anhörung hier. Da ging es auch um eine Änderung des AZR-Gesetzes. Auch dort waren das automatisierte Abrufverfahren und die Frage, wie die Stichproben kontrolliert werden, ein Thema. Wir hatten vom BVA jemanden hier und mussten uns anhören, dass diese Stichproben sehr selten stattfinden, aber trotzdem viele Verstöße festgestellt werden. Ich habe eine Zahl von 1,8 Prozent im Ohr. Ich weiß nicht genau, ob das heute auch noch zutrifft. Das heißt, angesichts der Millionen von Anfragen, die stattfinden, sind es tausende von Datenschutzverstößen, die allein durch die Stichproben, die sehr selten stattfinden, auch detektiert und möglicherweise sanktioniert

werden. Was aus den Ergebnissen der Stichprobenprüfungen geworden ist, konnte uns nicht mitgeteilt werden. Insofern sehe ich diese automatisierten Abrufverfahren als einen kontrollfreien Raum. Ich habe auch großes Vertrauen in die Verwaltung, dass sie sich gesetzeskonform verhält, aber: Gelegenheit macht Diebe und das besonders bei Daten, weil da nichts verloren geht, sondern nur etwas Zusätzliches gewonnen wird. Wir wissen aus Polizeidateien, dass da sehr viel abgefragt wird und dass das oft illegal stattfindet.

Zur Visadatei ist klar: Es ist nicht erforderlich, die Daten so lange zu speichern. Es soll eine Erleichterung sein. Da wäre ein Opt-in-Verfahren oder Opt-out-Verfahren ein Angebot an die Betroffenen, zu sagen, ich behalte die Daten, falls du wieder einen Antrag stellen möchtest, eine wirklich sinnvolle Geschichte.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Herzlichen Dank auch für diese Runde. Wir sind damit mit drei Fraktionsrunden durch und liegen gut im Zeitplan. Ich darf mich zum Abschluss unserer Sitzung herzlich bei den Sachverständigen hier im Saal bedanken. Ein herzliches Dankeschön, dass Sie uns mit Ihrer Expertise zur Verfügung gestanden haben. Das gilt selbstverständlich auch für die zugeschalteten Sachverständigen. Auch Ihnen ein herzliches Dankeschön, dass Sie das heute möglich machen konnten. Das war eine sehr konstruktive und informative Anhörung. Genau so sollte es sein. Deswegen: Danke schön, dass Sie das möglich machen konnten. Ich bedanke mich deshalb immer so in aller Deutlichkeit bei den Sachverständigen, weil ich weiß, dass der Deutsche Bundestag das nicht fürstlich entlohnt, wenn man für den Deutschen Bundestag in dieser Form tätig wird. Umso mehr bedanke ich mich, dass Sie das trotzdem machen. Ich darf mich auch bei den Kolleginnen und Kollegen bedanken, dass sie an der Anhörung teilgenommen haben. Ich wünsche eine gute Sitzungswoche und schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 13.51 Uhr

Josef Oster, MdB
Amtierender Vorsitzender